

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Januar 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	30	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	36
Baradari, Nezat (SPD)	86, 87, 88, 89	Jung, Christian, Dr. (FDP)	95, 96
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	4, 53	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80
Bauer, Nicole (FDP)	106, 107	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	43
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	111, 112	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	57
Bülow, Marco (fraktionslos)	10, 11	Kober, Pascal (FDP)	58, 59
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	39	Korte, Jan (DIE LINKE.)	97
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	63, 64	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 109
Dürr, Christian (FDP)	40	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	41, 42	Kuhle, Konstantin (FDP)	15, 16, 17
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	31	Lay, Caren (DIE LINKE.)	18, 98
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	54, 55, 56	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	110
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90, 91	Luksic, Oliver (FDP)	99, 100, 101
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	32, 33	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	60
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	73, 77, 78	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	19
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	12	Müller, Hansjörg (AfD)	20, 21, 22
Höferlin, Manuel (FDP)	49, 50	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	37
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	5, 65	Nolte, Jan Ralf (AfD)	66
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	6, 34	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 24
Houben, Reinhard (FDP)	92, 93, 94	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70, 71
Huber, Johannes (AfD)	1, 35, 74	Perli, Victor (DIE LINKE.)	7, 8, 9
in der Beek, Olaf (FDP)	108		
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	25, 26, 52	Skudelny, Judith (FDP)	61
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	67	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	27, 28
Reinhold, Hagen (FDP)	46, 48, 102	Storch, Beatrix von (AfD)	75, 76
Reuther, Bernd (FDP)	103	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	29
Sauter, Christian (FDP)	38, 68	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	72
Schäffler, Frank (FDP)	47	Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	62
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	104, 113	Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	105
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	114	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 82, 83	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	84, 85

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Huber, Johannes (AfD) 1	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 29	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2	Huber, Johannes (AfD) 29	
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 30	
	Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 30	
	Sauter, Christian (FDP) 31	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 3	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) 32	
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) 5	Dürr, Christian (FDP) 32	
Perli, Victor (DIE LINKE.) 6, 7	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 33, 34	
	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 34	
	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35, 36	
	Reinhold, Hagen (FDP) 37, 38	
	Schäffler, Frank (FDP) 38	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Bülow, Marco (fraktionslos) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD) 10	Höferlin, Manuel (FDP) 39, 40	
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11, 12	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 40	
Kuhle, Konstantin (FDP) 13, 14	Peterka, Tobias Matthias (AfD) 41	
Lay, Caren (DIE LINKE.) 15		
Movassat, Niema (DIE LINKE.) 15	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Müller, Hansjörg (AfD) 16, 17	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 42	
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 17, 18	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) 43, 44, 45	
Peterka, Tobias Matthias (AfD) 18, 20	Kipping, Katja (DIE LINKE.) 45, 46	
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) 21, 23	Kober, Pascal (FDP) 46	
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) 24	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 47	
	Skudelny, Judith (FDP) 47	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Alt, Renata (FDP) 24		
Faber, Marcus, Dr. (FDP) 27		
Hänsel, Heike (DIE LINKE.) 27, 28		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Vogel, Johannes (Olpe) (FDP)	48	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Houben, Reinhard (FDP)	67, 68
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	50	Jung, Christian, Dr. (FDP)	68
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	50	Korte, Jan (DIE LINKE.)	69
Nolte, Jan Ralf (AfD)	52	Lay, Caren (DIE LINKE.)	70
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	52	Luksic, Oliver (FDP)	70, 71
Sauter, Christian (FDP)	53	Reinhold, Hagen (FDP)	71
		Reuther, Bernd (FDP)	72
		Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	72
		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	73
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54	Bauer, Nicole (FDP)	73, 75
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	55	in der Beek, Olaf (FDP)	76
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	56	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Huber, Johannes (AfD)	57	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Storch, Beatrix von (AfD)	57, 58	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	79
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	80
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	58, 59	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	81
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62		
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	63, 64		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur			
Baradari, Nezhahat (SPD)	64, 65, 66		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorfall der antisemitischen Äußerungen und des Mobbing gegen einen Mitarbeiter jüdischen Glaubens der Fahrbereitschaft des Bundeskanzleramtes, welcher mutmaßlich von seinen Kollegen u. a. als „Judensau“ und „Kanake“ bezeichnet wurde (www.bild.de/politik/inland/politik/antisemitismus-in-merkels-kanzleramt-fahrer-uebel-beschimpft-67412274.bild.html), und welche Konsequenzen – für den Betroffenen, für die Beschuldigten und zur Vermeidung von Vorfällen dieser Art – werden im Bundeskanzleramt wegen des Vorfalls gezogen?

**Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin
Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 29. Januar 2020**

Das Bundeskanzleramt äußert sich grundsätzlich nicht öffentlich zu Personalangelegenheiten. Es duldet als Arbeitgeber weder Mobbing noch Antisemitismus oder Rassismus.

2. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum hat die Bundesregierung nach mir vorliegenden Informationen die Förderanträge „Förderung des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge“ und „Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen“ des Paritätischen Gesamtverbandes im Dezember 2019 für die Jahre 2020/2021 abgelehnt, und weshalb bewertet die Bundesregierung diese Projekte als „weniger förderfähig“ (bitte jeweils begründen)?

**Antwort der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. Januar 2020**

Am 29. August 2019 wurden die Richtlinien zur Förderung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration für die Förderperiode 2020/2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit wurde das Verfahren zur Beantragung von Zuwendungsmitteln bekanntgemacht. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat für die Förderperiode 2020/2021 eine Vielzahl von Fortsetzungs- wie auch Neuanträgen erreicht. Über diese Anträge war nach einer zuwendungsrechtlichen Prüfung eine Auswahlentscheidung zu treffen. Dabei unterlagen Fortsetzungsanträge und Neuanträge demselben Prüfverfahren. Im Rahmen dieser Auswahlentscheidung waren mehrere Anträge, u. a. auch die in dieser Frage genannten, abschlägig zu bescheiden, da sie gegenüber den positiv bewerteten Anträgen weniger förderwürdig waren.

3. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung nach mir vorliegenden Informationen die Tatsache, dass durch den Wegfall der Fördermittel viele betroffene Mitgliedsorganisationen ihre Projektarbeit zum Empowerment von geflüchteten Frauen bzw. anderer besonders schutzbedürftiger Personengruppen nicht fortsetzen können, und aus welchen Gründen können selbst bei einem aktuellen Haushaltsüberschuss von 13,5 Mrd. Euro die entsprechend nötigen Haushaltsmittel zur Weiterfinanzierung nicht bereit gestellt werden (bitte begründen)?

**Antwort der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin
Annette Widmann-Mauz
vom 28. Januar 2020**

Die Bundesregierung begrüßt, dass die im Bundeshaushalt 2020 der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zur Verfügung stehenden Mittel von 20 Mio. Euro für die Unterstützung von Flüchtlingsprojekten eingesetzt werden können und damit die gesellschaftlichen Teilhabechancen von Flüchtlingen in Deutschland verbessert werden können. Darüber hinaus werden auf Grundlage der ebenfalls im Haushalt 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung die Projekte über den Zeitraum von zwei Jahren gefördert werden können. Wie auch in den vorherigen Jahren konnten nicht alle eingereichten Zuwendungsanträge bewilligt werden. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration begrüßt, dass 2020 und 2021 insgesamt zehn Projekte zum Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen bewilligt werden konnten und damit diese Personengruppe in ihren Selbsthilfepotenzialen und Selbsthilfestrukturen gestärkt und über ihre Rechte sowie die Hilfestrukturen in Deutschland informiert werden wird.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

4. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viel Einkommensteuern zahlen Rentner nach Schätzung der Bundesregierung in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, und wie hoch sind die jeweiligen Mehreinnahmen in der Einkommensteuer durch die Rentenerhöhungen in den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2020 (Schätzung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 27. Januar 2020**

Auf Grund der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der notwendigen Bearbeitungszeiten zur Erstellung der Statistik sind aktuell statistische Ergebnisse nur bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar. Zur Beantwortung Ihrer Frage wurde daher eine Schätzung mit Hilfe eines Mikrosimulationsmodells zur Einkommensteuer auf der Basis der fortgeschriebenen amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik vorgenommen. Danach ergeben sich für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2020 die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Daten:

	Veranlagungszeitraum				
	2016	2017	2018	2019	2020
Einkommensteuer von Steuerpflichtigen* mit Renteneinkünften in Mrd. €	34,88	37,09	38,95	40,82	42,91
darunter: Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit überwiegend Renteneinkünften in Mrd. €	1,36	1,71	2,06	2,42	2,98
Einkommensteuer von Steuerpflichtigen mit ausschließlich Renteneinkünften in Mrd. €	0,18	0,24	0,30	0,41	0,50
Zusätzliche Einkommensteuer im jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Rentenerhöhungen zum 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres in Mrd. €	0,31	0,22	0,35	0,39	0,42
Nachrichtlich: Rentenerhöhung in Prozent (West/Ost)	4,25/5,95	1,90/3,59	3,22/3,37	3,18/3,91	3,15/3,92**

* Einschließlich Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften, die mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

** Die tatsächliche Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 wird erst im März 2020 feststehen, wenn alle erforderlichen Daten zur Bestimmung der aktuellen Rentenwerte vorliegen. Für die Berechnung wurden daher die Anpassungssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2019 berücksichtigt.

5. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch waren die Ausgaben der Bundesministerien und des Bundeskanzleramts (inklusive nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Bundesministerien) für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen zwischen dem 30. Juni 2019 und dem 31. Dezember 2019 (bitte nach Ressorts aufschlüsseln), und was ist das Gesamtvolumen aller derzeit laufenden Verträge, die die Bundesregierung für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen geschlossen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 27. Januar 2020

Ihre Frage beantworte ich auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts.

Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form in diesem Fall nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte zu den Ausgaben für die externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Bundesnachrichtendienst sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig. Die erbetenen Auskünfte zu Kosten betreffen wesentliche Strukturelemente des Bundesnachrichtendienstes. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Eine Offenlegung der entsprechenden Informationen würde die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes stark beeinträchtigen, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden und ihren Interessen schweren Schaden zufügen könnte. Entsprechendes gilt für die Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ bzw. „VERTRAULICH“ eingestuft und an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

Um Doppelzählungen zu vermeiden (Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/11950) wurden die Daten ab dem 1. Juli 2019 erfragt. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 beliefen sich die gemeldeten Ausgaben für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf 215.176 T Euro. Die erbetene Aufschlüsselung der Ausgaben nach Ressorts ist der beigefügten Übersicht (Anlage) zu entnehmen. Hieraus ergeben sich auch die Ressorts, die zu diesem Zeitpunkt die erbetenen Angaben noch nicht ermitteln konnten.

Das Gesamtvolumen der zum Stichtag 31. Dezember 2019 gemeldeten Verträge für Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit externen Dritten beträgt 407.680 T Euro.

Ich weise erneut darauf hin, dass der Begriff „Beratungs- und Unterstützungsleistungen“ in dieser Form weder haushaltsrechtlich noch haushaltswirtschaftlich gebräuchlich und daher auch nicht allgemeingültig näher definiert ist, weshalb von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts ausgegangen werden muss und nicht von einer ressortübergreifenden Vergleichbarkeit der Angaben ausgegangen werden kann.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Zahlen zu diesem frühen Zeitpunkt noch als vorläufig zu betrachten sind, da sich zum Teil die Leistungen für das Jahr 2019 noch in der Abrechnung befinden. Deshalb und wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden.*

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ bzw. „VS-Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Einzelplan	Gesamtausgaben der Verträge mit externen Dritten für Beratungs- und Unterstützungsleistungen vom 1. Juli 2019 bis zum 31. Dezember 2019 (incl. nachgeordnete Behörden und bundeseigene Gesellschaften im Geschäftsbereich der Ministerien) in T Euro
04	537
05	4.243
06	73.698
07	
08	33.876
09	
10	4.472
11	6.243
12	62.888
14	
15	4.458
16	17.000
17	6.463
23	
30	424
32	864
60	10
Summe	215.176

6. Abgeordneter **Dr. Christoph Hoffmann** (FDP) Wie viele neue Doppelbesteuerungsabkommen hat die Bundesregierung mit afrikanischen Ländern seit dem Jahr 2017 geschlossen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung den Aufbau der afrikanischen Freihandelszone (AfCTFTA) unterstützt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. Januar 2020

Im Jahr 2017 wurde das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen“ und im Jahr 2018 das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ unterzeichnet. Letzteres ersetzt das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ vom 23. Dezember 1975.

Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen zur Errichtung der Afrikanischen Freihandelszone (AfCFTA) und flankierend dazu Elemente des politischen Rahmenprogramms Boosting Intra-African Trade seit 2016 durch die beiden Durchführungsorganisationen Deutsche Ge-

sellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Das GIZ-Vorhaben zur Unterstützung der AfCFTA arbeitet in den Bereichen Güterhandel, Dienstleistungshandel, Stakeholder Involvement, Industrialisierung sowie E-Commerce. Das PTB-Vorhaben unterstützt die Verhandlungen im Bereich der technischen Handelsbarrieren.

Die Bundesregierung finanziert außerdem die Implementierung des Projekts „AfCFTA support programme to eliminate non-tariff barriers, increase regulatory transparency and promote industrial diversification“ der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD).

7. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurden 2019 bei Überprüfungen durch die Hauptzollämter in Niedersachsen (Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück) festgestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2020

Die Anzahl der 2019 wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren der Hauptzollämter Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Das Mindestlohngesetz enthält keine Straftatbestände. Erfasst sind Verfahren wegen Mindestlohnverstöße (§§ 21 Absatz 1 Nr. 9, Absatz 2 MiLoG), Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten (§§ 21 Absatz 1 Nr. 7 und 8 MiLoG) sowie Verstöße gegen Meldepflichten (§§ 21 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 MiLoG).

Hauptzollamt	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren MiloG
Hannover	174
Braunschweig	253
Oldenburg	41
Osnabrück	112

8. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind aufgrund dieser Überprüfungen in den drei am häufigsten geprüften Branchen im Jahr 2019 durch jeweils welches Hauptzollamt eingeleitet worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2020

Die Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) umfassen bei jedem Arbeitgeber alle in Betracht kommenden Prüfaufträge. Die Arbeitsstatistik der FKS sieht eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor. Ebenso

können Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden. Die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren in den drei durch die genannten Hauptzollämter jeweils am Häufigsten geprüften Branchen ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Branchen Elektrohandwerk, Gerüstbauerhandwerk sowie Maler- und Lackiererhandwerk werden seit dem 19. Juni 2018 einzeln und nicht mehr als Teil des Bauhaupt- und Baunebengewerbes erfasst.

Hauptzollamt	Branche	eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	eingeleitete Strafverfahren
Hannover	Bauhaupt- und Baunebengewerbe	149	220
	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	282	449
	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	43	162
Braunschweig	Bauhaupt- und Baunebengewerbe	104	197
	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	307	207
	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	43	76
Oldenburg	Bauhaupt- und Baunebengewerbe	71	85
	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	67	46
	Getränke Einzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	2	0
Osnabrück	Bauhaupt- und Baunebengewerbe	246	246
	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	178	56
	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	34	45

9. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Was waren die jeweils drei häufigsten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund dieser Kontrollen pro Hauptzollamt verfolgt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 28. Januar 2020

Die nachfolgende Tabelle stellt die Rangfolge der jeweils am häufigsten durch die niedersächsischen Hauptzollämter verfolgten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten dar. Dabei wurden die durch die Hauptzollämter selbst eingeleiteten und die von anderen Behörden übernommenen Verfahren berücksichtigt.

Die Arbeitsstatistik der FKS sieht eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht

vor. Ebenso können Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden.

Hauptzollamt	Ordnungswidrigkeiten
Braunschweig	1. Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften (AÜG, AEntG, MiLoG)
	2. Leistungsmissbrauch (SGB II, SGB III)
	3. Illegale Ausländerbeschäftigung
Hannover	1. Leistungsmissbrauch (SGB II, SGB III)
	2. Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften (AÜG, AEntG, MiLoG)
	3. Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten
Oldenburg	1. Leistungsmissbrauch (SGB II, SGB III)
	2. Illegale Ausländerbeschäftigung
	3. Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften (AÜG, AEntG, MiLoG)
Osnabrück	1. Leistungsmissbrauch (SGB II, SGB III)
	2. Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften (AÜG, AEntG, MiLoG)
	3. Illegale Ausländerbeschäftigung

Hauptzollamt	Straftaten
Braunschweig	1. Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)
	2. Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
	3. Aufenthaltsrechtliche Verstöße
Hannover	1. Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)
	2. Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
	3. Aufenthaltsrechtliche Verstöße
Oldenburg	1. Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)
	2. Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
	3. Aufenthaltsrechtliche Verstöße
Osnabrück	1. Sozialleistungsbetrug (§ 263 StGB)
	2. Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a StGB)
	3. Aufenthaltsrechtliche Verstöße

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

10. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Welches der derzeit als sogenannte Verschlussachen eingestuften Dokumente ist das am längsten als solches eingestufte Dokument (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 19/16264), aufgeschlüsselt nach Bundesministerium und unter Angabe des Einstufungsjahres?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 30. Januar 2020**

Die Antwort ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesministerium	Einstufungsjahr
AA	1960
BMAS	1958
BMBF	1981
BMEL	1975
BMF	1960
BMFSFJ	1990
BMG	2008
BMI	1950
BMJV	1964
BMU	1973
BMVg	1958
BMVI	1950
BMWi	1974
BMZ	2012

11. Abgeordneter
Marco Bülow
(fraktionslos)
- Wie begründen das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium der Verteidigung, dass in ihren Häusern weder die Anzahl der seit 2008 als Verschlussache eingestuften Dokumente noch die Anzahl der seit 2008 aufgehobenen Einstufungen feststellbar ist, während alle anderen Bundesministerien mindestens eine Zahl ermitteln konnten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 19/16264)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 30. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) konnte die Schriftlichen Fragen 19 und 20 auf Bundestagsdrucksache 19/16264 aufgrund personeller Engpässe nicht fristgerecht beantworten. Die erfragten Zahlen lauten wie folgt:

Einrichtung	Anzahl VS seit 2008	Aufhebungen seit 2008
BMG	2095	0
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	0	0
Paul-Ehrlich-Institut	0	0
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	0	0
Robert-Koch Institut	150	0
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	0	0

Im Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) und einer erheblichen Zahl von Dienststellen seines Geschäftsbereichs fallen Verschlusssachen in großer Anzahl an. Eine zentrale Verwaltung der Verschlusssachen ist gemäß der im Geschäftsbereich des BMVg gültigen Zentralen Dienstvorschrift nur in besonderen Ausnahmen in Ämtern erlaubt. Neben Registaturen für Papierakten sind auch noch elektronisch gespeicherte Verschlusssachen gesondert zu erfassen.

Es wird keine Statistik über die Anzahl von Verschlusssachen geführt. Ungeachtet der ordnungsgemäßen Verwaltung von Verschlusssachen können daher keine konkreten Zahlen im Sinne der Fragestellung genannt werden.

12. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)

Wie bewertet die Bundesregierung angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, (Brexit) die Möglichkeit für britische Staatsangehörige, auch nach dem Brexit durch die zusätzliche Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin in den Genuss der Freizügigkeit in der EU zu kommen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gewährleistung der in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) enthaltenen Gleichheitsrechte der Deutschen sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2020

Das Vereinigte Königreich wird aller Voraussicht nach mit Ablauf des 31. Januar 2020 geregelt aus der EU austreten, das heißt bei gleichzeitigem Inkrafttreten des auf EU-Ebene ausverhandelten Austrittsabkommens.

An das Austrittsdatum schließt sich ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 an, in der das Vereinigte Königreich zwar formal nicht mehr EU-Mitglied ist, aber weiter den gesamten EU-Acquis anwendet. Das Brexit-Übergangsgesetz trifft für diesen Übergangszeitraum im Bundesrecht die entsprechenden Regelungen.

Für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige sind die für alle Einbürgerungswilligen geltenden Einbürgerungsvorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) anzuwenden. Dazu gehört nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Ablauf des Übergangszeitraums (§ 1 des Brexit-Übergangsgesetzes –

BrexitÜG) grundsätzlich die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG). Denn dann ist die für Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten geltende Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 StAG für britische Einbürgerungsbewerber nicht mehr anwendbar, wonach Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband unter Hin- nahme bestehender Staatsangehörigkeiten eines EU-Mitgliedstaates er- folgen.

Ob zukünftig eine Änderung des § 12 Abs. 2 StAG zugunsten britischer Einbürgerungsbewerber in Deutschland und damit korrespondierend eine Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 2 StAG zugunsten deutscher Einbür- gerungsbewerber im Vereinigten Königreich in Betracht kommt, ist im Kontext der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen der Europä- ischen Union zum Vereinigten Königreich zu sehen.

13. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Anhand welcher Kriterien wurden die Fördersum- men für die Sportstätten in Ruhpolding bzw. In- zell (www.chiemgau24.de/chiemgau/traunstein/ruhpolding-ort48543/ruhpolding-mehr-geld-bund-biathlon-stillstand-eisschnelllauf-13431444.html und www.ovb-online.de/rosenheim/chiemgau/chiemgau/foerderung-sports-inzell-schwierigster-fal1-13436977.html) aus dem Einzelplan 06, Kapitel 0601, Ausgaben-Tgr. 02 im Bundeshaushaltsplan 2020 (Bundestagsdrucksache 19/11800) im Ein- zeln errechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. Januar 2020

Die Fördersummen der Trainingsstättenförderung (TSF) für die Sport- stätten in Ruhpolding bzw. Inzell wurden – wie für alle anderen Train- ingsstätten auch – anhand einheitlicher Maßstäbe und Kriterien errech- net.

Grundlage der Berechnung waren die über die Olympiastützpunkte (OSP) bei den Trägern der Sportstätten abgefragten detaillierten Nut- zungs- und Betriebskostenübersichten für die Trainingsstätten an aner- kannten Bundesstützpunkten (BSP).

Die Festlegung der pauschalen Bundesförderung erfolgte einheitlich nachfolgenden Maßgaben:

- TSF wird nur für Trainingsstätten gewährt, die von den Verbänden im BSP-Anerkennungsverfahren benannt worden sind.
- TSF wird nur an Trainingsstätten und nur für Betriebskosten gewährt (nicht aber an reinen Versorgungsstätten oder für Straßensicherung o. ä.).
- Paralympische Nutzungszeiten der BSP werden bei der Finanzierung berücksichtigt.
- Personalausgaben werden nur insoweit berücksichtigt, als sie zur Si- cherstellung des Trainings am BSP erforderlich sind (z. B. Betriebs- personal für einen Gegenstromkanal).
- Im Rahmen der Pauschalierung wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € eingeführt.

- Die Zuwendung je Trainingsstätte wird auf volle 1.000 € abgerundet.
- Die TSF ist auf maximal 25.000 € je Kader pro Trainingsstätte und Jahr begrenzt (sog. „Kadergrenze“).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erfolgte die Verteilung der Bundesmittel einheitlich prozentual entsprechend des Anteils der durch die BSP-Nutzung verursachten Betriebskosten. Rechnerisch haben sich für alle Trainingsstätten anteilige BSP-Betriebskosten für den Bund in Höhe von rund 32 Millionen € ergeben.

Die Bundesbeteiligung ist jedoch auf die zur Verfügung stehenden 23 Millionen € Haushaltsmittel begrenzt, so dass eine einheitliche pauschale Kürzung erforderlich war. Die Finanzierungsquote (sofern nicht die o. g. Kadergrenze greift) beträgt 70 Prozent der errechneten Nutzungskosten. Ergänzt wurde dieser Betrag um eine pauschale Beteiligung des Bundes an Bauunterhaltsleistungen. Dazu wurde der nutzerspezifische, rechnerische Anteil um einen 20-prozentigen Aufschlag für Bauunterhaltsleistungen erhöht.

Weiterhin wurde für die Jahre 2019 und 2020 ein Bestandsschutztatbestand eingeführt. BSP, die rechnerisch im Vergleich zu 2018 tatsächlich weniger TSF erhalten würden, bekommen vorrübergehend (bis 2020) die in 2018 gezahlten TSF-Mittel.

14. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Weshalb ist das Verteilungssystem zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Einzelplan 06, Kapitel 0601, Ausgaben-Tgr. 02 an Sportstätten öffentlich nicht zugänglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 28. Januar 2020

Im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Bund mit der TSF „pauschal und anteilig die durch die Nutzung im BSP-Training durch die Bundeskaderathleten (...) bedingten („verursachten“) Betriebskosten (inkl. pauschalisiertem Bauunterhalt) der für den Spitzensport zur Verfügung gestellten Trainingsstätten abdeckt.“

In Umsetzung dessen hat der Bund auf der Grundlage der o. g. Maßgaben und Kriterien ein nutzungsorientiertes Berechnungssystem entwickelt, das für alle Trainingsstätten an den BSP eine einheitliche Berechnung und Entscheidung über die Zuwendungshöhe ermöglicht. Alle betroffenen Zuwendungsempfänger des Bundes sind über die bei der Festlegung der Zuwendung berücksichtigten Maßgaben und Kriterien informiert worden.

Zahlreiche Vorgänge sind infolge der verspätet vorgelegten Belege noch in Prüfung.

15. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Setzen deutsche Sicherheitsbehörden Applikationen oder Software wie Clear View ein, mit denen anonyme Personen im öffentlichen Raum durch einen Datenbankabgleich aus öffentlich zugänglichen Fotos identifiziert werden können (www.nytimes.com/2020/01/18/technology/clearview-privacy-facial-recognition.html; letzter Abruf: 22. Januar 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 30. Januar 2020

Ein Einsatz von Applikationen oder Software vergleichbar mit dem Gesichtserkennungssystem des US-Unternehmens Clearview AI durch Sicherheitsbehörden des Bundes erfolgt nicht.

In Bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst erfolgt keine Beantwortung der schriftlichen Frage durch die Bundesregierung. Dies ist jedoch weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls.

Die erfragten Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsmethoden und Fähigkeiten im Bereich der technischen Aufklärung. Solche Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der betroffenen Nachrichtendienste jedoch besonders schutzwürdig. Der Schutz der technischen Aufklärungsfähigkeiten stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und Auswertung durch den Einsatz spezifischer technischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Das Bekanntwerden der näheren Umstände der technischen Aufklärungsfähigkeiten, -tätigkeiten und Analysemethoden könnte das Wohl des Bundes gefährden. Eine Antwort der Bundesregierung würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Die Fragestellungen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens, wie es auch bei einer Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht ausgeschlossen werden kann, aus Staatswohlgründen vermieden werden muss. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde dem Staatswohl nicht ausreichend Rechnung tragen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Inso-

fern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

16. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Berichterstattung über die Applikation Clear View sowie aus den Überlegungen der Europäischen Kommission, Gesichtserkennung im öffentlichen Raum für einen bestimmten Zeitraum zu untersagen (www.bbc.com/news/technology-51148501; letzter Abruf: 22. Januar 2020) für ihre Pläne einer flächendeckenden Einführung automatischer Gesichtserkennung an deutschen Verkehrsknotenpunkten (www.spiegel.de/politik/horst-seehofer-so-will-er-die-bundespolizei-auf-rufen-a-00000000-0002-0001-0000-000168763959; letzter Abruf: 22. Januar 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 30. Januar 2020

Die Meinungsbildung der Bundesregierung zu der Berichterstattung über das US-Unternehmen Clearview AI sowie zu den Überlegungen der Europäischen Kommission ist noch nicht abgeschlossen. Der aktuelle Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes sieht keine Regelung zur Gesichtserkennung vor.

17. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele Beamte und Beschäftigte der Bundespolizei werden derzeit im Rahmen einer strategischen Partnerschaft im Sicherheitsbereich in Saudi-Arabien, etwa zu Ausbildungszwecken, eingesetzt (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sicherheitspolitik-empowerung-ueber-wiederaufnahme-der-deutschen-polizei-kooperation-mit-saudi-arabien/24991258.html, letzter Abruf: 22. Januar 2020), und wie viele Beamte und Beschäftigte der Bundespolizei sollen dort im weiteren Verlauf des Jahres 2020 eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 29. Januar 2020

Es wird auf die Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/16761 des Abgeordneten Benjamin Strasser verwiesen. Darüber hinaus sind für das Jahr 2020 35 Maßnahmen geplant, für die voraussichtlich weitere 26 Trainer der Bundespolizei entsandt werden. Diese reisen nur für die jeweiligen Trainingsmaßnahmen nach Saudi-Arabien.

18. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Welche Änderungen der Baunutzungsverordnung sieht die Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches vor, und wie will die Bundesregierung dafür sorgen, dass Musikclubs in der Anwendung der Baunutzungsverordnung als Anlagen für kulturelle Zwecke eingestuft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 29. Januar 2020

Aufbauend auf den Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) vom 2. Juli 2019, erarbeitet die Bundesregierung einen Entwurf zur Novellierung des Baugesetzbuchs zugunsten des Wohnungsbaus. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung zu der Frage, inwieweit auch Änderungen der Baunutzungsverordnung durch diese Novellierung des Baugesetzbuchs erfolgen werden, ist noch nicht abgeschlossen.

19. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ulrich Kelber bezüglich des geplanten Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (www.handelsblatt.com/25448848.html) hinsichtlich der Gefahren für Datenschutz und -sicherheit, die sich aus einer Passwort-Herausgabepflicht ergeben können, hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der eingriffsintensiven Erhebungsbefugnisse der Nachrichtendienste bei Vorliegen bloßer Ordnungswidrigkeiten, und warum wurden Alternativen zur Organisation der Meldepflicht über das Bundeskriminalamt wie die vom Bundesdatenschutzbeauftragten angesprochene Einrichtung eines Meldewesen durch die Landesmedienanstalten nicht umfassend in Erwägung gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2020

Die Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität werden derzeit umfassend geprüft. Welche Konsequenzen hieraus zu ziehen sind, ergibt sich erst nach Abschluss der Prüfung.

Bei der Erarbeitung der neu einzuführenden Meldepflicht wurden Alternativen geprüft.

20. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Welche Kalkulation hat die Bundesregierung aufgestellt, vor dem Hintergrund, dass der Centralverband Deutscher Berufsfotografen errechnet hat, nach Einführung des „fälschungssicheren Passbildes vom Amt“ würden der Branche geschätzte 100 Mio. Euro Umsatz pro Jahr verloren gehen (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.gesetzes-entwurf-zum-passwesen-warum-stuttgart-automaten-fuer-passfotos-ablehnt.13686ff6-b8a4-4d71-a3db-3a9d1c7fa579.html) im Hinblick auf Kosten und entgehende Einnahmen für Staat, Verwaltung und Sozialkassen für folgende Positionen: Mindereinnahmen an Umsatzsteuer, entgangene Sozialversicherungsbeiträge sowie Gesamtbetrag der Belastung des Arbeitslosengeldes I im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund voraussichtlicher Entlassungen zuzüglich Zusatzkosten aufgrund erhöhtem Personalbedarf in den Ämtern zur Erklärung der SB-Geräte, Hilfe für Behinderte, Babys, Menschen dunkler Hautfarbe, richtige Kopfstellung usw. (bitte aufschlüsseln in Einzelbeträgen)?
21. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie schätzt die Bundesregierung insgesamt die Auswirkung auf die Branche ein z. B. im Hinblick auf Wegfall von „Crossselling“-Möglichkeiten, die meines Erachtens) eine schwächere Frequentierung der Ladengeschäfte mit sich zieht, und welchen Impuls hat diese Gesetzesvorlage auf die Attraktivität der Innenstädte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 27. Januar 2020**

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Die Ermittlung der Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind noch nicht abgeschlossen. So sieht die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien eine Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden vor. Diese Beteiligung wurde am 10. Dezember 2019 eingeleitet. Frist zur Stellungnahme ist der 28. Januar 2020. Eine abschließende Beurteilung wird erst nach dem Rücklauf aus der Länder- und Verbändebeteiligung möglich sein.

Jedenfalls sollen die Bürgerinnen und Bürger die Wahl haben, ob sie die Lichtbilder bei einem Fotografen oder bei der Pass- und Ausweisbehörde anfertigen lassen. Sicherheit, Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit sind kein Widerspruch, sondern gehören in einer modernen Verwaltung eng zusammen. Zu weiteren Details ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

22. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung vor Erstellen der Vorlage mit Branchenvertretern, Verbänden, Softwareentwicklern (Stichwort Anti-Morphing-Software) oder dem TÜV getroffen, um die Möglichkeiten zu eruieren, wie Zertifizierungen und Qualitätssiegel für die Privatwirtschaft geschaffen werden können, um diese Domäne der Fotostudios nicht zu verstaatlichen, und hat die Bundesregierung das österreichische Modell geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 27. Januar 2020

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat im Vorfeld auf internationalen Konferenzen, an denen auch Wirtschaftsvertreter und Softwareanbieter teilgenommen haben, Informationen zu der Problematik eingeholt und ausgetauscht. So fand am 9. bis 10. Oktober 2019 in Warschau eine internationale Konferenz statt, welche sich ausschließlich mit dem Problem des „Morphings“ und der Erkennung von „Morphing“-Angriffen befasst hat.

Das BMI mit seinen Geschäftsbereichsbehörden beteiligt sich für die Bundesregierung am EU-Forschungsprogramm SOTAM („state of the art morphing detection“). Ferner wird der Stand der Forschung in diesem Gebiet durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik beobachtet und regelmäßig berichtet. Darüber hinaus fanden anlassbezogen Besprechungen von Vertretern des BMI mit Vertretern von Fotografenverbänden statt.

Sofern mit dem Hinweis auf das österreichische Modell der Rückgriff auf ein zentrales Passregister im Rahmen der Passbeantragung gemeint ist, wird informiert, dass die Lichtbilder in Deutschland ausschließlich in den Pass- und Personalausweisregistern gespeichert, welche dezentral von den zuständigen Behörden der Länder geführt werden. Eine Übernahme des österreichischen Modells in Deutschland ist daher nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 22 hingewiesen.

23. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele aus Libyen in die Europäische Union eingereisten syrischen Kämpfer, die finanziert durch die Türkei in Libyen gekämpft haben (www.tagesspiegel.de/politik/neue-gefahr-tuerkische-soeldner-verlassen-libyen-in-richtung-europa/25453650.html), haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland betreten, und wie hat die Bundesregierung jeweils auf diese Einreise reagiert?

24. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Gefährdung der Sicherheit in Deutschland und der Europäischen Union, die möglicherweise von aus Libyen in die Europäische Union eingereisten syrischen Kämpfern, die finanziert durch die Türkei in Libyen gekämpft haben, ausgeht (www.tagesspiegel.de/politik/neue-gefahr-tuerkische-soeldner-verlassen-libyen-in-richtung-europa/25453650.html), und wann hat die Bundesregierung diese mögliche Gefährdung im Verbund der EU-Partnerstaaten angesprochen (bitte Datum, Ort, Gesprächspartner angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. Januar 2020

Die Fragen 23 und 24 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu über die Presseberichterstattung hinaus keine eigenen Erkenntnisse vor. Folglich können keine Aussagen zu etwaigen Auswirkungen auf die Gefährdungslage in Deutschland getroffen werden. Demnach erfolgte auch kein Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten.

25. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die gegenwärtige Ausbreitung der nigerianischen Mafia einschließlich dazugehöriger Untergruppierungen in Deutschland insbesondere mit Hinblick auf begangene Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel (vgl. *Philosophia Perennis* vom 19. Januar 2020 <https://philosophia-perennis.com/2020/01/19/niegerianische-mafia-am-schnellsten-wachsendes-kriminelles-netzwerk-europas/>, abg. am 20. Januar 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. Januar 2020

Konkrete Erkenntnisse der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung finden sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik, dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität sowie dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung:

Polizeiliche Kriminalstatistik

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die Anzahl der Tatverdächtigen mit nigerianischer Staatsangehörigkeit in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, bewegt sich aber insgesamt auf einem relativ niedrigen Niveau. 2018 wurden insgesamt rund 700.000 nichtdeutsche Tatverdächtige erfasst, davon 14.794 aus Nigeria (2,1 Prozent und damit Rang 12 der nichtdeutschen Tatverdächtigen).

Die deliktischen Schwerpunkte der nigerianischen Tatverdächtigen lagen – neben Verstößen gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen – bei Körperverletzungsdelikten und im Bereich des Betrugs.

PKS	2018	2017	2016
Anzahl nigerianische Tatverdächtige	14.794	12.491	12.595
Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen	2,1 Prozent	1,7 Prozent	1,3 Prozent
Verstöße gegen das Aufenthalts-/Asyl-/Freizügigkeitsgesetz/EU	7.665	6.529	7.359
Körperverletzung	2.987	2.418	2.312
Betrug	2.755	2.256	1.648
Rauschgiftdelikte	695	544	537
Urkundenfälschung	564	598	471
Menschenhandel	33	24	14

Die PKS-Zahlen für 2019 liegen noch nicht vor.

Bundeslagebild Organisierte Kriminalität

In der bundesweiten OK-Lage (2018: insgesamt 535 Ermittlungsverfahren) bewegt sich die Zahl der nigerianisch dominierten OK-Gruppierungen seit mehreren Jahren mit durchschnittlich 10 Gruppierungen und damit rund 2 Prozent aller OK-Gruppierungen auf gleichbleibendem Niveau. Ihre deliktischen Schwerpunkte lagen in den Bereichen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Schleusung, Rauschgift- und Eigentumskriminalität. Ein Teil der in der OK-Lage 2018 enthaltenen OK-Gruppierungen agierte deliktsübergreifend. So wurden die Schleusungshandlungen teilweise zum Zweck der Begehung anderer Straftaten (Fälschungskriminalität, Menschenhandel, Zwangsprostitution) durchgeführt.

Im Jahr 2018 wurden drei OK-Gruppierungen kriminellen nigerianischen Bruderschaften, sog. Confraternities, zugeordnet. Diese agierten in den Kriminalitätsbereichen Schleusung, Kriminalität i.Z.m. dem Nachtleben sowie Rauschgift.

Eine Präsenz von nigerianischen OK-Gruppierungen in Deutschland kann aktuell nur in wenigen Regionen tatsächlich bestätigt werden. Andere OK-Gruppierungen werden in Deutschland wesentlich häufiger festgestellt und verfügen über eine stärkere Präsenz.

OK-Lage	2018	2017	2016
Anzahl nigerianischer Tatverdächtiger	62	116	61
Anzahl nigerianisch dominierter OK-Gruppierungen	11	16	7
Anteil an allen OK-Gruppierungen	2,1 Prozent	2,8 Prozent	1,2 Prozent
Kriminalität i.Z.m. dem Nachtleben	5	4	2
Schleusungskriminalität	4	6	1
Rauschgiftkriminalität	1	5	3
Eigentumskriminalität	1	1	1

Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass dieselbe OK-Gruppierung in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren in die Statistik einfließen kann, solange die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind (sog. Fortschreibung).

Die Zahlen zur OK-Lage 2019 liegen noch nicht vor.

Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung

Die Zahl der polizeilich ermittelten Menschenhandelsopfer mit nigerianischer Staatsangehörigkeit bewegte sich gemäß Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung zwischen 2010 und 2017 auf niedrigem Niveau. Seit dem Berichtsjahr 2016 kann nach zwischenzeitlichem Rückgang ein leichter Anstieg festgestellt werden.

Für das Jahr 2018 setzte sich der Trend fort, dass Nigerianerinnen erneut die größte Gruppe der afrikanischen Nationalitäten sowohl auf Seiten der Täter als auch der Opfer stellten. Allerdings ist ihre Zahl mit 41 nigerianischen Tatverdächtigen (2017: 29; 2016: 11) und 61 nigerianischen Opfern (2017: 39; 2016: 25) im Jahr 2018 – wie auch in den Vorjahren – vergleichsweise gering.

Die Zahlen für das Berichtsjahr 2019 liegen noch nicht vor.

26. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Auf welche Mechanismen kann die Bundesregierung zurückgreifen, um vom Coronavirus 2019-nCoV betroffene Personen an der Einreise nach Deutschland zu hindern (Land-Luft-und-See-einreise) (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Ausbrueche/respiratorisch/Pneumonien-China.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 29. Januar 2020

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Lage in China und den Nachbarstaaten hinsichtlich der Ausbreitung des Coronavirus intensiv und stimmt sich dazu mit den zuständigen Stellen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der EU (Gesundheitssicherheitsausschuss [HSC] und Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [ECDC]) eng ab. Die Risikobewertung für Deutschland wird auf der Internetseite des Robert Koch Instituts (RKI) veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Gefahrenabwehrende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz obliegen grundsätzlich den Gesundheitsbehörden der Länder. Das Bundesministerium für Gesundheit kann nach § 36 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, dass Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und die wahrscheinlich einem erhöhten Infektionsrisiko für eine bestimmte schwerwiegende übertragbare Krankheit ausgesetzt waren, vor oder nach ihrer Einreise ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit vorhanden sind, sofern dies zum Schutz der Bevölkerung vor einer Gefährdung durch schwerwiegende übertragbare Krankheiten erforderlich ist. Personen, die kein auf Grund der Rechtsverordnung erforderliches ärztliches Zeugnis vorlegen, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer schwerwiegenden übertragbaren Krankheit zu dulden.

Ungeachtet dessen bestünde an den deutschen Schengen-Außengrenzen im Einzelfall bei Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) und bei Freizügigkeitsberechtigten nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch die Mög-

lichkeit, die Einreise zu verweigern, wenn von diesen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ausgeht.

27. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche Unterstützung von Moschee-Vereinen in Deutschland, die der libanesischen Hisbollah-Miliz nahestehen, durch die Islamische Republik Iran (www.tagesspiegel.de/berlin/irans-regime-freunde-in-berlin-neukoellner-moschee-trauert-um-getoeteten-general-soleimai/25402182.html), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um neben anderen Erscheinungsformen von Antisemitismus insbesondere auch einem spezifisch religiös bedingten Antisemitismus in Deutschland entgegenzuwirken bzw. diesen zu bekämpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Marco Wanderwitz vom 27. Januar 2020

In der Bundesrepublik Deutschland existiert eine Reihe islamischer Zentren und Organisationen regierungstreuer Iraner, mit deren Hilfe der Iran versucht, Einfluss auf hier lebende Schiiten unterschiedlicher Nationalität zu nehmen. Die wichtigste Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland ist hierbei das Islamische Zentrum Hamburg e. V. (IZH). Mit Hilfe des IZH versucht das Regime der islamischen Republik Iran, Schiiten verschiedener Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der islamischen Revolution in Europa zu verbreiten. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13362 verwiesen. Eine unmittelbare Unterstützung von Moscheevereinen in der Bundesrepublik Deutschland, die der libanesischen Hisbollah nahestehen, durch die Islamische Republik Iran, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Aber es wird von bestehenden Kennverhältnissen zwischen Vertretern des IZH und der Hisbollah zuzurechnender Personen bzw. Institutionen ausgegangen.

Die Bundesregierung verurteilt jede Form von Judenfeindlichkeit. Sie bekennt sich zu der immerwährenden Verantwortung im Kampf gegen Antisemitismus und tritt allen Erscheinungsformen des Antisemitismus durch Aufklärungsarbeit und stetigen Dialog entschieden entgegen. Die Bundesregierung steht im Austausch mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften und ermutigt zum interreligiösen Dialog, denn das Wissen über Religionen, Kulturen und gemeinsame Werte ist Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und gegenseitigen Respekt.

Im Mai 2018 hat die Bundesregierung erstmalig einen Beauftragten für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus eingesetzt, der seitdem in regelmäßigem Austausch, u. a. auch mit Vertretern der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, steht.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Antisemitismus weiterhin umfassend und unterstützt dieses auch in Zukunft mit Haushaltsmitteln des Bundes. Die Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung sowie der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus, die 2016 und 2017 von der Bundes-

regierung verabschiedet wurden, sind wichtige Maßnahmen auch im Kampf gegen den Antisemitismus.

So hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) im Jahr 2019 im Rahmen des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus (NPP) das Projekt „Prävention durch Dialog. Jüdisch-muslimisches Gespräch neu gedacht.“ des Zentralrats der Juden gefördert. Das Folgeprojekt „Schalom Aleikum. Jüdisch-muslimischer Dialog.“ wird durch IntB für die Jahre 2020 und 2021 gefördert. Ziel des Projektes ist es, zum Abbau von Antisemitismus und zur Prävention von religiös begründeten Radikalisierungen in Deutschland beizutragen.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurden in der ersten Förderperiode (2015 bis 2019) und werden in der gerade begonnenen zweiten Förderperiode (2020 bis 2024) auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene zahlreiche Modellprojekte und Maßnahmen im Themenfeld der Prävention von Antisemitismus gefördert. Da es sich bei Antisemitismus um ein vielschichtiges und wandelbares Phänomen handelt, das in alle Bereiche der Gesellschaft reicht, werden vielfältige Ansätze der Antisemitismusprävention unterstützt. Einige dieser Ansätze, die in Modellprojekten entwickelt und erprobt werden, setzen sich auch mit religiös begründetem Antisemitismus auseinander bzw. versuchen, diesem z. B. durch Dialog- und Begegnungsprojekte vorzubeugen. Erstmals wird in der neuen Förderperiode des Bundesprogramms auch ein Kompetenznetzwerk Antisemitismus mit erfahrenen Trägern der Antisemitismusprävention etabliert, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll.

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) hat sich bereits in ihrer Phase von 2009 bis 2013 im Rahmen der Arbeitsgruppe Prävention u. a. dem Thema Antisemitismus unter Muslimen angenommen.

Auch in ihrer aktuellen Phase widmet sich die DIK diesem Thema. Am 4. und 5. Dezember 2019 fand ein Workshop „Antisemitismus unter Muslimen – aktuelle Entwicklungen und Lösungswege“ statt, der vom BMI in Kooperation mit der Bertelsmann-Stiftung veranstaltet wurde. Der Workshop diente einer Diskussion um Ausprägungen und Ursachen des Antisemitismus unter Muslimen in Deutschland sowie des Austauschs und der Vernetzung von Akteuren aus der Präventionsarbeit und des interreligiösen Dialogs. Teilnehmer waren Vertreter der islamischen Dachverbände und jüdischer Religionsgemeinschaften, Experten aus dem Bereich der Wissenschaft, der Stiftungen und aus der Fachebene mehrerer Bundesbehörden sowie Multiplikatoren aus der Projektarbeit und der erweiterten muslimischen Zivilgesellschaft.

Weiterhin fördern BMI und der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung zahlreiche Projekte des interreligiösen Dialogs sowie Projekte der politischen Bildung, die gesellschaftspolitisch relevante Themen wie z. B. die Prävention von Antisemitismus und weiteren Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgreifen. In der politischen Bildungsarbeit wird die Antisemitismusprävention als stetige Aufgabe umgesetzt. Der Einsatz gegen Antisemitismus ist seit jeher ein zentraler Bestandteil der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Diesen verfolgt die BpB durch umfassende Maßnahmen und Angebote wie Print- und Online-Publikationen sowie Veranstaltungen und Studi-

enreisen nach Israel ebenso wie durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Kräfte. Entsprechend fördert sie Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Strukturen im Kampf gegen Antisemitismus. Neben Angeboten, die sich explizit mit Antisemitismus beschäftigen, wird in zahlreichen weiteren Print- und Onlineangeboten der BpB sowie in Projekten Antisemitismus als eine Facette von „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ aufgegriffen, um dadurch auch verschiedenen religiös bedingten Formen von Antisemitismus entgegenzuwirken. Außerdem wird parallel zur argumentativen Auseinandersetzung mit antisemitischen Positionen und zur Rückbeziehung der Ansatz verfolgt, die integrativen Aspekte der Geschichte der Juden in Deutschland und Europa hervorzuheben.

Das Auswärtige Amt unterstützt zwei Projekte, die sich in diesen Kontext einordnen lassen. Ein Projekt fördert den europäischen zivilgesellschaftlichen Austausch über Bildungsmaßnahmen gegen Antisemitismus und hat einen transatlantischen Arbeitskreis jüdisch-muslimischer Allianzen eingerichtet. Das andere Projekt widmet sich der Fragestellung „Narrative von Zuwanderern“.

Innerhalb des Rahmenprogramms „Gesellschaft verstehen – Zukunft gestalten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für die Geistes- und Sozialwissenschaften (2019 bis 2025) können im Rahmen der am 8. Oktober 2018 veröffentlichten Bekanntmachung „Gesellschaftliche Ursachen und Wirkungen des radikalen Islam in Deutschland und Europa“ Forschungsvorhaben gefördert werden, die neben anderen Erscheinungsformen von Antisemitismus auch einen spezifisch religiös bedingten Antisemitismus in Deutschland erforschen. Weitere Fördermöglichkeiten von Forschungsvorhaben wird es durch eine Bekanntmachung auf dem Gebiet der Antisemitismusforschung geben, die die Erforschung von aktuellen Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus fördern und demnächst veröffentlicht werden wird.

28. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)
- Wie viele mutmaßliche IS-Kämpfer einschließlich Familienangehörige von IS-Kämpfern wurden bislang von der Türkei nach Deutschland abgeschoben, und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden bei dem betreffenden Personenkreis von den deutschen Sicherheitsbehörden nach erfolgter Überstellung üblicherweise getroffen (https://rp-online.de/politik/deutschland/terror-verdaechtige-aus-tuerkei-nach-hamburg-abgeschoben_aid-48365447; abgerufen am 20. Januar 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 29. Januar 2020

Seit dem 5. Oktober 2019 hat die Republik Türkei sieben mutmaßliche IS-Anhänger mit insgesamt zehn Kindern nach Deutschland abgeschoben.

Jeder Einzelfall wird im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum zwischen den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder beraten. Im Ergebnis der Sitzung wird festgelegt, welche Behörde für weiterführende Maßnahmen in Deutschland zuständig ist und welche gefahrenab-

wehrenden Maßnahmen konkret nach der Rückkehr der Person getroffen werden. Pauschale Aussagen sind vor diesem Hintergrund nicht möglich.

29. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil nichtbarrierefreier Wahllokale in den Wahlkreisen 131 Gütersloh I, 132 Bielefeld-Gütersloh II, 133 Herford-Minden-Lübbecke II, 134 Minden-Lübbecke I, 135 Lippe I, 136 Höxter-Lippe II und 137 Paderborn-Gütersloh III bei der Bundestagswahl 2017 sowie in den Wahllokalen der Verwaltungsbezirke 711 kreisfreie Stadt Bielefeld, 754 Kreis Gütersloh, 758 Kreis Herford, 762 Kreis Höxter, 766 Kreis Lippe, 770 Kreis Minden-Lübbecke und 774 Kreis Paderborn bei der Europawahl 2019?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über nicht-barrierefreie Wahllokale in den Wahlkreisen 131 Gütersloh I, 132 Bielefeld-Gütersloh II, 133 Herford-Minden-Lübbecke II, 134 Minden-Lübbecke I, 135 Lippe I, 136 Höxter-Lippe II und 137 Paderborn-Gütersloh III bei der Bundestagswahl 2017 sowie in den Wahllokalen der Verwaltungsbezirke 711 kreisfreie Stadt Bielefeld, 754 Kreis Gütersloh, 758 Kreis Herford, 762 Kreis Höxter, 766 Kreis Lippe, 770 Kreis Minden-Lübbecke und 774 Kreis Paderborn bei der Europawahl 2019.

Für die Bestimmung und Einrichtung der Wahlräume sind die Gemeinden zuständig (§ 46 Absatz 1 Bundeswahlordnung und § 39 Absatz 1 Europawahlordnung).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

30. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche von der Bundesregierung auf der Veranstaltung „Preparing for the 20th anniversary of 1325: Pledge of Commitments on Women, Peace and Security“ am 23. April 2019 in New York zugesagten Maßnahmen (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/11960) wurden mit Stichtag 23. Januar 2020 zu welchem Termin umgesetzt (Aufschlüsselung bitte analog der o. g. Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/11960)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 30. Januar 2020**

Der Stand der Selbstverpflichtungen, deren Umsetzung die Bundesregierung am 23. April 2019 auf der von ihr gemeinsam mit Großbritannien und UN Women organisierten, hochrangigen Verhandlung innerhalb von 18 Monaten zugesagt hat, kann der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Selbstverpflichtungen	Umsetzung
Finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro für den von Kanada eingerichteten ELSIE-Fonds, der auf eine Steigerung des zahlenmäßigen und qualitativen Anteils von Frauen am Peacekeeping abzielt.	Einzahlung von 2 Mio. Euro im Dezember 2019 erfolgt.
Finanzielle Unterstützung in Höhe von bis zu 400.000 Euro für die Initiative von Friedensnobelpreisträger Dr. Denis Mukwege für Überlebende konfliktbezogener sexualisierter Gewalt sowie bis zu 500.000 Euro für die Entsendung eines Facharztes an das von ihm geleitete Panzi Krankenhaus in der Demokratischen Republik Kongo.	Das Projekt „Pilot Reparations and Redress Programme for Survivors of Sexual Violence in Guinea“ (190.000 Euro; Mukwege Foundation; Laufzeit 09/2019–03/2020) fördert ein Pilotprojekt der Mukwege-Stiftung für Überlebende sexualisierter Gewalt in Guinea. Für das Jahr 2020 plant die Bundesregierung die Förderung eines Projektes der Mukwege Foundation mit ähnlichem Finanzvolumen für Überlebende sexualisierter Gewalt in vier weiteren Staaten. Seit Anfang Dezember 2019 Entsendung einer gynäkologischen Fachärztin für einen Zeitraum von zwei Jahren ins Panzi-Krankenhaus (Mittleinsatz ca. 500.000 Euro).
Finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro für den „Sonderaufruf zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt“ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	Einzahlung von 4 Mio. Euro im Jahr 2019 erfolgt.
Kapazitätsaufbau innerhalb der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit durch Übernahme von Kosten für ausgewählte Personalstellen zu Frauen, Frieden und Sicherheit, darunter fünf VN-Freiwillige und ein „Gender Officer“ für Jemen	VN-Freiwillige: seit Sommer 2019 in Mali, Demokratische Republik Kongo und Kolumbien; Gender-Advisor im Büro des VN-Sondergesandten für Jemen: seit 2019
Unterstützung von Recherche und Pilotaktivitäten über die Einbeziehung männlicher Überlebender von sexualisierter Gewalt in Konflikten, um Ansätze in Konflikten, um Ansätze zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Männer und Jungen in Flucht- und Krisenkontexten zu entwickeln (Rohingya-Krise).	Das Projekt „Strengthening access to services for male Rohingya sexual violence survivors in Bangladesh“ (216.000 Euro; Women’s Refugee Commission in Kooperation mit Legal Action Worldwide (LAW); Laufzeit 11/2018–01/2020) hat zum Ziel, dass männliche Überlebende sexualisierter Gewalt in den Rohingya-Camps Zugang zu Unterstützungsleistungen erhalten und ein Bewusstsein in ihrer Gemeinde für die Dimension des Problems geschaffen wird. Die Partnerorganisation LAW dokumentiert die konfliktbedingte sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Männer und Jungen und entwickelt eine Prozessstrategie, um Rechenschaftspflicht für den Einsatz von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe einzufordern.

Selbstverpflichtungen	Umsetzung
Unterstützung der Dokumentierung von Verbrechen gegen Jesidinnen und andere irakische Frauen.	Die Bundesregierung unterstützt mit dem Vorhaben „Vergangenheitsbewältigung als Grundlage für den Neuaufbau im Irak“ (6 Mio. Euro; GIZ/ZFD; Laufzeit 2017–2021) die überlebendenzentrierte Aufarbeitung von Verbrechen des Islamischen Staates (IS), insbesondere Verbrechen gegen die Jesidinnen und andere Frauen, sowie die Dokumentation und Aufarbeitung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Bundesregierung fördert außerdem das Projekt „Building Forensic Capacity to Document Analyze and Preserve Evidence of International Crimes in Iraq“ (200.000 Euro; Physicians for Human Rights (PHR); Laufzeit 11/2019–12/2020), welches unterstützt und sicherstellt, dass medizinisch-rechtliche Beweise für sexualisierte Gewalt und Folter im Kontext internationaler Verbrechen im Irak für Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Wahrheitsfindung zur Verfügung stehen, die im Irak oder auf internationaler Ebene entstehen könnten.
Unterstützung der Inklusion und Partizipation von Frauen in nationalen Dialogen und Friedensprozessen in Irak, Jemen, Syrien und Libyen sowie bei Wiederaufbaumaßnahmen in Irak.	Die Bundesregierung unterstützt durch das Vorhaben „Förderung der Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen im Nahen Osten“ (10.000.000 Euro; UN Women/GIZ; Laufzeit 10/2016–10/2022) die aktive Teilnahme von Frauen an Friedensprozessen und nationalen Dialogen auf hoher und höchster Ebene in Irak, Syrien, Jemen und Libyen. Frauengruppen und Vertreterinnen werden durch gezielte Fortbildung, Vorbereitung auf politische Gespräche und Beratung gestärkt, um sich aktiv in die Prozesse einzubringen. Akteure des Friedensprozesses werden gleichzeitig zu den Vorteilen und Potentialen stärkerer Frauenbeteiligung sensibilisiert – dadurch wird ein besseres Umfeld für eine stärkere Beteiligung geschaffen. Das Programm hat eine starke Forschungskomponente, um die Erfahrungen von insgesamt 30 Friedensprozessen systematisch aufzuarbeiten und für laufende Verhandlungen im Nahen Osten nutzbar zu machen. Mit dem Vorhaben „Stärkung der Teilhabe von Frauen am Wiederaufbau- und Friedensprozess“ im Irak (8.500.000 Euro, GIZ; Laufzeit 10/2018–12/2022) werden Kapazitäten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure auf- und ausgebaut, um die aktive Teilhabe von Frauen im Wiederaufbau- und Friedensprozess gezielt zu fördern.
Ziel, eine Werbeveranstaltung für die verstärkte Beteiligung von Polizistinnen an VN-Friedensmissionen im Jahr 2020 auszurichten. Durchführung von je zwei Ausbildungskursen jährlich zu den Themen Frauen, Frieden und Sicherheit, sexualisierte und geschlechterspezifische Gewalt sowie inklusive Meditation für Polizisten und Polizistinnen, die in Peace-keeping-Missionen entsendet werden.	Werbeveranstaltung noch nicht durchgeführt; Ausbildungskurse wie avisiert in Jahresplanung aufgenommen.

31. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für die Zeit des Vorsitzes im Rat der Europäischen Union durch Deutschland in 2020, um, wie am Montag, den 9. Dezember 2019, im Petitionsausschuss (www.bundestag.de/ausschuss/a02?url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMTkva3c1MC1wZXRpZGlvbmVuLTY3MDk1NA==&mod=mod532022) angekündigt, die Beziehungen der EU zu Taiwan zu verbessern (bitte nach Maßnahmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. Januar 2020**

Das Programm für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft befindet sich noch in der Vorbereitung.

Bei den 31. Jährlichen EU-Taiwan-Konsultationen vom 5. Dezember 2019 wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit und identifiziert, die – genauso wie die EU-Taiwan-Dialogforen unter anderem zu Menschenrechtsfragen und zur Digitalwirtschaft – während der deutschen Ratspräsidentschaft weiterverfolgt werden. Die Fortführung des Strukturierten Dialogs wird darüber hinaus beiden Seiten Gelegenheit geben, auch Handelsthemen anzusprechen. Genaue Termine stehen noch nicht fest.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Beziehungen zwischen der EU und Taiwan in EU-Gremien auch weiterhin in angemessener Weise thematisiert werden.

32. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung als Gründungsmitglied (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/instex/2185396) des „Instrument in Support of Trade Exchanges“ (Instex) seit dem 31. Januar 2019 bis heute von Unternehmen aus dem Rechtsraum der Europäischen Union für den Zahlungsverkehr bei Geschäften mit Partnern im Iran gestellt (bitte aufschlüsseln nach Antragsländern und welche konkreten Schritte haben die europäischen Instex-Mitgliedstaaten im genannten Zeitraum unternommen, um Erdöl aus dem Iran zu beziehen (www.zeit.de/politik/ausland/2019-01/zweckgesellschaft-instex-iran-atom-abkommen-us-sanktionen-eu-laender-umgehung), damit Unternehmen aus dem Rechtsraum der Europäischen Union Industriegüter, Nahrungsmittel oder Medikamente nach Iran ausführen können (bitte um detaillierte Begründung)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 27. Januar 2020**

Zum ersten Teil Ihrer Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Jürgen Trittin auf Bundestagsdrucksache 19/15365 verwiesen.

Die Bundesregierung wirkt auf die Bewahrung und Offenhaltung effektiver Finanzkanäle mit Iran sowie auf die Fortsetzung der iranischen Öl- und Gasexporte hin. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 19/16761 des Abgeordneten Jürgen Trittin verwiesen.

33. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen – bitte detailliert ausführen – konnten Zahlungsvorgänge auf Basis des „Instrument in Support of Trade Exchanges“ (Instex) für Geschäfte zwischen Unternehmen aus dem Rechtsraum der Europäischen Union und Geschäftspartnern des Iran bis dato nicht durchgeführt werden, und wie genau kann das genannte Instrument nach Ansicht der Bundesregierung transnational agierende Unternehmen mit Handelskontakten in die USA vor Sanktionen durch die US-Justiz angesichts des Umstands schützen, dass Daniel Caspary, Chef der deutschen Unionsabgeordneten im Europaparlament, Instex lediglich als Angebot an europäische Unternehmen bezeichnet (www.deutschlandfunk.de/zahlungskanal-fuer-irangeschaefte-ist-instex-ein.766.de.html?drum:article_id=467513), die nur Geschäfte im Iran und keine in den USA abwickeln?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 27. Januar 2020**

INSTEX und die iranische Spiegelstruktur „Special Trade and Finance Institute“ (SFTI) haben sich über eine erste Test-Transaktion geeinigt.

Um die Transaktion durchzuführen, stehen notwendige Genehmigungen auf iranischer Seite derzeit noch aus. INSTEX steht grundsätzlich allen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum offen. In einem ersten Schritt wird sich INSTEX bedarfsorientiert auf die Unterstützung von Geschäften im humanitären Bereich konzentrieren. Obwohl der Export humanitärer Güter nach Iran grundsätzlich auch nach US-Sanktionsbestimmungen möglich ist, haben sich viele europäische Unternehmen aus dem Markt zurückgezogen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeitet auch die US-Regierung daran, die Abwicklung humanitärer Geschäfte mit Iran durch die Schaffung eines Zahlungskanal zu erleichtern. Dieser Kanal ist nach Kenntnis der Bundesregierung aber bisher nicht operabel.

34. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ursachen dafür, dass bei der Umfrage unter den großen deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) ca. 80 Prozent die Vorgaben nicht erfüllt haben (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/menschenrecht-minister-arbeiten-an-lieferkettengesetz-1.4719258), und welche Beschwerden am Verfahren gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aus den Reihen der Unternehmen, die die Vorgaben nicht erfüllt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Niels Annen
vom 25. Januar 2020**

Das mit der Durchführung des Monitorings beauftragte Dienstleistungskonsortium der Bundesregierung hat im Dezember 2019 den Entwurf des Ergebnisberichts zur quantitativen Erhebung 2019 des Monitorings zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) vorgelegt. Vor der Veröffentlichung wird er vom Interministeriellen Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte diskutiert und beschlossen.

Die Ursachen für die Nicht-Erfüllung von NAP-Vorgaben, wie im NAP-Monitoring abgefragt, sind angesichts der Vielschichtigkeit des Konzepts der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht vielfältig und werden nach Veröffentlichung des Berichts differenziert diskutiert.

Im Methodenbericht zum Monitoring (abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/blob/2232418/1531aad304f1dec719954f7292ddbe05/190710-nap-zwischenbericht-data.pdf) ist festgelegt, dass die Erfüllungsbewertungen der Bundesregierung in aggregierter und anonymisierter Form vorgelegt werden. Der Bundesregierung ist folglich nicht bekannt, welche Unternehmen als Nicht-Erfüller bewertet wurden.

35. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung einen Einfluss der Denkfabrik „European Council on Foreign Relations“ auf ihre Regierungsführung angesichts der Aussage von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier „Die neue Bundesregierung wird sich in all diesen Bereichen und in vielen weiteren engagieren müssen. Und ich bin sicher, dass die Experten des ECFR ihr dafür sachliche und nützliche Analysen und Ratschläge liefern werden.“ (www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Reden/2018/02/180219-ECFR-Raeume.html), mit Hinblick auf die einzuhaltende parteipolitische Neutralität und den ihr erteilten Wählerauftrag, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 31. Januar 2020**

Die Bundesregierung steht mit einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Forschungsinstituten und der Zivilgesellschaft in Kontakt. Erkenntnisse aus diesen Kontakten fließen in die vorbereitende Diskussion zu politischen Entscheidungen und zum Regierungshandeln ein.

36. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass islamistische Kämpfer aus Syrien, die als Söldner der Türkei nach Libyen gebracht wurden, sich von dort in die EU absetzen (www.tagespiegel.de/politik/neue-gefahr-tuerkische-soeldner-verlassen-libyen-in-richtung-europa/25453650.html), und welche Sicherheitsgefährdungen ergeben sich daraus aus Sicht der Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 28. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen über die Presseberichterstattung hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Folglich können keine Aussagen zu etwaigen Auswirkungen auf die Gefährdungslage in Deutschland getroffen werden.

37. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- In welchen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in der MENA-Region finden Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Holocaustgedenktes am 27. Januar oder anderen Gedenkanklässen, die im Zusammenhang mit dem Holocaust stehen, statt, und wenn es Vertretungen gibt, in denen keine Veranstaltungen stattfinden, wie begründet die Bundesregierung dies?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 27. Januar 2020**

Alle Ausnahmevertretungen flaggen am 27. Januar anlässlich des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus Halbmast.

Wie die Zentrale des Auswärtigen Amtes halten viele Auslandsvertretungen am 27. Januar 2020 eine interne Gedenkveranstaltung der Beschäftigten ab, so auch verschiedene Vertretungen in der MENA-Region, z. B. die Botschaften Abu Dhabi, Doha, Rabat und Kuwait, das Generalkonsulat Dubai und das Vertretungsbüro Ramallah.

An einigen Standorten veranstalten die Auslandsvertretungen aus diesem Anlass Gesprächsrunden an deutschen oder internationalen Auslandsschulen (z. B. in Doha). Die Botschaft Tel Aviv veranstaltet beispielsweise am 27. Januar 2020 ein moderiertes Gespräch mit Prof. Yehuda Bauer, Ehrenvorsitzender der „International Holocaust Remem-

rance Alliance“ (IHRA), über Antisemitismus und neue Formen der Erinnerung.

Ein Großteil der Auslandsvertretungen in der MENA-Region flankiert den Gedenktag zudem im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in den sozialen Medien. Das regionale Deutschlandzentrum Kairo stellt verschiedene Texte und Reden aus diesem Anlass auf Arabisch zur Verfügung.

Auch bei anderen Gedenkanlässen bringen sich die Auslandsvertretungen in der Region aktiv ein. Konkrete Planungen im Hinblick auf Gedenkanlässe später im Jahr bestehen derzeit noch nicht.

Wo Sicherheitserwägungen Veranstaltungen oder entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entgegenstehen, wird zum Schutz der betroffenen Personen davon abgesehen.

38. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Piraterie am Golf von Guinea vor, die deutschen Interessen berührt, und was beabsichtigt die Bundesregierung gegen die Piraterie im Golf von Guinea zu unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 27. Januar 2020

Der Golf von Guinea ist von Piraterie und maritimer Kriminalität, insbesondere im Zusammenhang mit schwerwiegenden Vorkommnissen der Entführungen von Besatzungsmitgliedern zum Zwecke der Lösegeldernpressung stark betroffen.

Neben zahlreichen Vorfällen von Piraterie in den Küstengewässern von Nigeria zeigen Überfälle auf hoher See und vor den Küsten Gabuns, Kameruns und Togos, dass Piraten in der Lage sind, auch in größerer Distanz zu ihren zumeist im Nigerdelta liegenden Basen erfolgreich zu operieren und zwischen verschiedenen nationalen Seegrenzen zu agieren.

Bereits 2012 wurde im Hinblick auf die Sicherheitslage im auch von deutschen Schiffen befahrenen Golf von Guinea die Gefahrenstufe für die Schiffe unter deutscher Flagge auf die Gefahrenstufe 2 für die Region erhöht. Gemäß See-Eigensicherungsverordnung sind Schiffe unter deutscher Flagge verpflichtet, beim Einfahren bzw. Durchfahren durch ein mit Gefahrenstufe 2 belegtes Seegebiet die internationalen Melde- und Warnsysteme zu nutzen. Bereits 2017 wurde mit dem „Maritime Domain Awareness for Trade – Gulf of Guinea“ ein solches System geschaffen.

Als zentrale Ansprechstelle für die deutsche Handelsschiffahrt bietet die Bundespolizei in enger Abstimmung und unter Einbeziehung anderer Sicherheitspartner (u. a. dem Bundeskriminalamt) Vorträge, Sicherheitsberatungen sowie Schulungen zum Thema Piraterie an und stellt Behörden, Privatpersonen und der maritimen Wirtschaft mit dem Maritimen Dauerdienst und dem Piraterie-Präventionszentrum Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Bundesregierung thematisiert die Piraterie am Golf von Guinea regelmäßig in Gesprächen mit Vertretern von Staaten der Region. Sie setzt sich für einen gemeinsamen EU-Ansatz ein, zuletzt in der EU-Ratsar-

beitsgruppe Afrika (COAFR) am 15. Januar 2020. Über Europol und Interpol erfolgt zum Thema Piraterie ein intensiver polizeilicher Informationsaustausch mit betroffenen Staaten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

39. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung oder dem Bundeskartellamt Erkenntnisse über Preisabsprachen bei Herstellern von Menstruationsartikeln vor (www.spiegel.de/wirtschaft/service/hersteller-erhoehen-preise-fuer-menstruationsprodukte-a-b7aaf72a-a5d9-ef22-af01-39298209a78a)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 27. Januar 2020

Der Bundesregierung und dem Bundeskartellamt liegen hierzu keine über die Presseartikel hinausgehenden Erkenntnisse vor.

40. Abgeordneter
Christian Dürr
(FDP)
- Vereinbart die Bundesregierung ihre Vorhaben zum Kohleausstieg, die sie am 16. Januar 2020 vorstellte, mit dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), indem in welchem Ausmaß und auf der Grundlage welcher Annahmen entsprechend EU-Emissionshandelszertifikate stillgelegt werden (www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg-1712774)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. Januar 2020

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Kohleausstieg einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen. Daher beinhaltet der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes eine Regelung, nach der die Bundesregierung einen Beschluss fassen wird, freigewordene Zertifikate zu löschen.

Die Menge der aufgrund des Kohleausstiegs „freiwerdenden Zertifikate“ kann im Vorhinein nicht jahresscharf beziffert werden. Sie wird daher erst durch den Beschluss der Bundesregierung nach der Stilllegung festgelegt. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung, dass die Marktstabilitätsreserve des Europäischen Emissionshandels bereits zur Löschung von Zertifikaten beiträgt.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Berechtigungen durch die Bundesregierung gelöscht werden, wird gemäß Gesetzentwurf durch mindestens zwei unabhängige Gutachten durch das Bundesministerium für

Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen analysiert.

41. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2015 bzw. dem 6. August 2018 bis dato die extraterritoriale Anwendung US-amerikanischer Sanktionsgesetze gegen Kuba bzw. den Iran im Rechtsraum der EU auf Basis der anzuwendenden Verordnung (EU) Nr. 2271/1996 dokumentiert oder abwehren können (bitte detailliert ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Januar 2020**

Ziel der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 ist es, den unrechtmäßigen Auswirkungen von extraterritorialen Sanktionen, die von Drittländern verhängt werden, auf EU-Wirtschaftsteilnehmer entgegenzuwirken. Durch die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 wird jede in einem Drittland gefällte Entscheidung – einschließlich Gerichtsurteilen und Schiedssprüchen –, die auf den gelisteten extraterritorialen Rechtsakten oder nach ihnen erlassenen Rechtsakten oder Vorschriften beruht, in der EU für unwirksam erklärt (Art. 4). Im Rechtsraum der EU entfalten die einschlägigen US-Rechtsakte daher keine rechtliche Gültigkeit. Sie sind im Rechtsraum der EU von vornherein nicht anwendbar. Gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 sind EU-Staatsangehörige und in der EU ansässige juristische Personen allerdings gehalten, unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen ihrer wirtschaftlichen und/oder finanziellen Interessen durch die im Anhang der Verordnung aufgeführten Gesetze der EU-Kommission zu notifizieren.

Seit dem 6. August 2018 haben nach Kenntnis der Bundesregierung zehn Unternehmen aus Deutschland die EU-Kommission gemäß Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 aufgrund einer Beeinträchtigung durch die US-Sanktionsgesetzgebung gegen den Iran benachrichtigt.

Wegen einer Beeinträchtigung durch die US-Sanktionsgesetzgebung gegen Kuba wurden seit dem 1. Januar 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung drei Notifizierungen nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 gegenüber der EU-Kommission vorgenommen.

Notifizierungen aus anderen Mitgliedstaaten werden von der EU-Kommission nicht an die Bundesregierung weitergegeben. Erkenntnisse über die EU-weite Zahl von Notifizierungen liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

42. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um gegen die extraterritorialen US-Sanktionen vorzugehen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Januar 2020**

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 erhalten EU-Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit, gemäß Art. 6 für Schäden, die ihnen aus der Anwendung der aufgelisteten extraterritorialen Rechtsakte entstehen, von den natürlichen oder juristischen Personen oder Stellen, die sie verursachen, Ersatz zu verlangen.

Unabhängig von der beschriebenen Wirkungsweise der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 setzt sich die Bundesregierung im Dialog mit US-Regierung und -Kongress gegen extraterritorial anknüpfende Sekundär-sanktionen bzw. jedenfalls die Begrenzung ihrer Rechtswirkungen ein.

43. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Verletzung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflichten durch die KfW IPEX-Bank GmbH bei der Kreditvergabe im Fall der „Luanda Leaks“ (www.sueddeutsche.de/politik/isabel-dos-santos-angola-luanda-leaks-1.4762531), und inwiefern sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass das Geschäftsgebahren der KfW IPEX-Bank GmbH, wie z. B. die finanzielle Unterstützung korrupter Eliten oder die Finanzierung umstrittener Großprojekte (z. B. www.misereor.de/presse/pressemeldungen-misereor/katastrophe-mit-deutscher-verantwortung, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/studie-deutsche-firmen-missachten-menschenrechte-im-ausland-a-1153169.html) in Ländern des globalen Südens, dem entwicklungspolitischen Auftrag der Bundesregierung entgegenlaufen könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eine Sorgfaltspflichtverletzung durch die KfW IPEX-Bank in Bezug auf das Angola-Geschäft aus dem Jahr 2015 vor. Die Bundesregierung sieht in diesem Zusammenhang auch keinen Sachverhalt, der dem entwicklungspolitischen Auftrag der Bundesregierung entgegenläuft. Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Mandat der KfW IPEX-Bank in der Förderung deutscher und europäischer Exporteure besteht.

Die KfW IPEX-Bank hat im Jahr 2015 einen Darlehensvertrag mit einer angolanischen Bank als Darlehensnehmer abgeschlossen, um ein Exportgeschäft eines deutschen Herstellers zu finanzieren.

Aufgrund des erhöhten länderspezifischen Compliance-Risikos bei Geschäften mit Angola führte die KfW IPEX-Bank eine vertiefte Compliance-Prüfung der kreditnehmenden angolanischen Bank durch, die u. a. auch ein verstärktes Monitoring einschloss. Bei dieser Compliance-Prü-

fung ergaben sich hinsichtlich Geldwäscheprävention und Finanzsanktionen keine Auffälligkeiten.

Die KfW IPEX-Bank entwickelt ihre Compliance- und Reputationsrisikosysteme beständig weiter.

44. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche hochrangigen Kontakte (Staatssekretärs-ebene oder höher) zum Thema radioaktive Abfälle bzw. auch zum Thema radioaktive Abfälle gab es seit dem 14. März 2018 konkret zwischen Vorständen der Siemens AG und der Bundesregierung (bitte vollständige Angabe; die Antwort kann auf die vier Bundesressorts Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschränkt werden)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2020**

Die nachfolgenden Angaben zu Gesprächen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche (einschließlich Telefonate) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. In der vorangegangenen Legislaturperiode gab es zu dem angesprochenen Thema bereits Kontakte und Erörterungen zwischen Bundesregierung, Parlament und Siemens AG und in der 19. Legislaturperiode sind diese von der Bundesregierung weiterverfolgt worden. In der Zeit seit dem 14. März 2018 haben sodann nach den vorliegenden Informationen folgende Gespräche (jeweils nur Leitungsebene) zum Thema radioaktive Abfälle bzw. auch zum Thema radioaktive Abfälle mit Vorständen der Siemens AG stattgefunden:

Datum	Name, Funktion, Ressort
13.02.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
12.03.2019	Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi
21.03.2019	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
13.05.2019	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF
15.05.2019	Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi
16.05.2019	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
15.07.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
02.10.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
17.10.2019	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
30.10.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
06.11.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
11.11.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
18.11.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
27.11.2019	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
03.12.2019	Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi
18.12.2019	Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU
19.12.2019	Olaf Scholz, Bundesfinanzminister
07.01.2020	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF
16.01.2020	Werner Gatzler, Staatssekretär, BMF Andreas Feicht, Staatssekretär, BMWi Jochen Flasbarth, Staatssekretär, BMU

45. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kann die Bundesregierung nach ihren Kenntnissen bestätigen, dass die Republik Polen die grenzüberschreitende Konsultation zu ihrem Entwurf einer polnischen Energiestrategie 2040, die bis 2033 den Bau von zwei Atomkraftwerken in Kopalino oder in Zarnowiec und bis 2043 den Bau vier weiterer Atomkraftwerken mit einer Gesamtleistung von bis zu 9 Gigawatt und einer Laufzeit von bis zu 80 Jahren vorsieht, bis Ende Februar 2020 abschließen möchte (PEP2040; siehe Unterlagen auf der Webseite des Ministeriums für staatliche Vermögenswerte (www.gov.pl/web/aktywapanstwowe/polityka-energetyczna-polski-do-2040-r-zapraszamy-do-konsultacji1)), und plant die Bundesregierung noch vor Ende der Konsultation im Rahmen der Richtlinie 2001/32/EG um Notifizierung zu bitten bzw. eine Stellungnahme abzugeben (bitte mit Begründung)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 29. Januar 2020

Der Bundesregierung liegen keine über die Angaben auf der zitierten Internetseite hinausgehenden Informationen darüber vor, wann die polni-

sche Regierung das Konsultationsverfahren zu ihrem Entwurf einer polnischen Energiestrategie abschließen möchte.

Grundlage für die Entscheidung über eine grenzüberschreitende Beteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen sind insbesondere die Richtlinie 2001/42/EG und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das jene Richtlinie umsetzt. Danach kann sich Deutschland am Verfahren zur Aufstellung eines Plans oder Programms eines anderen Staates beteiligen, wenn die Durchführung des Plans oder Programms erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland zur Folge haben kann (vgl. § 62 i. V. m. § 58 UVP).

In Art. 7 der Richtlinie 2001/42/EG ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat, soweit er der Auffassung ist, dass die Durchführung eines Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, dem anderen Staat entsprechende Unterlagen übermittelt. Das Verfahren mit Polen ist im Einzelnen in der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2019 II S. 671) geregelt. Die Bundesregierung hat keine entsprechende Mitteilung der Republik Polen erhalten, nach der die Energiestrategie 2040 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Deutschland hat.

In der Zusammenfassung der Umweltprüfung der polnischen Energiestrategie (siehe www.gov.pl/attachment/1ca6ddf5-f2dd-4590-adcd-e51b718e4533) erklärt die polnische Regierung vielmehr, dass Möglichkeiten erheblicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen untersucht wurden, aber keine solche Auswirkungen identifiziert wurden, wobei nicht ausgeschlossen wurde, dass sich Auswirkungen im Rahmen der Entwurfsphase von einzelnen Projekten herausstellen könnten.

Im Hinblick auf Kernkraftwerke weist die polnische Regierung darauf hin, dass eine Untersuchung bereits im Rahmen des polnischen Kernenergieprogramms durchgeführt wurde und dieses Programm Gegenstand internationaler Konsultationen war. Deutschland hatte sich damals an einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung beteiligt. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob sie die polnische Regierung um Durchführung einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung ersuchen wird.

46. Abgeordneter **Hagen Reinhold** (FDP) In welchen Gremien der EU hat die Bundeskanzlerin auf einheitliche Vergabepaxen beim Überwasserschiffbau innerhalb Europas gedrängt, und welche weiteren Prozesse gibt es, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 29. Januar 2020

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Fragen des europäischen Vergaberechts und die Anwendung der maßgeblichen Regelungen in der Vergabepaxis aus. Dieser Austausch umfasst auch Vergaben im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und

findet in verschiedenen Expertengremien, aber auch in bilateralen Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission statt. Dieser Austausch dient auch dem Ziel, auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Vergaberechts im Binnenmarkt hinzuwirken.

47. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Plant die Bundesregierung, die Herstellung von grünem Wasserstoff und von E-Fuels von der Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu befreien, und was unternimmt die Bundesregierung, um in Deutschland hergestellten grünen Wasserstoff sowie E-Fuels gegenüber dem Ausland wettbewerbsfähig zu machen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 29. Januar 2020**

Die Herstellung von grünem Wasserstoff, der grundsätzlich auch in Folgeprodukte wie E-Fuels weiter transformiert werden kann, ist bereits heute häufig im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage entlastet. Weitere Reformen der staatlich induzierten Strompreisbestandteile (Umlagen, Steuern, Abgaben) über die im Klimapaket beschlossenen Maßnahmen hinaus werden aktuell geprüft. Weitergehende Befreiungen oder Privilegierungen begegnen einer Reihe von Herausforderungen, die analysiert und bewertet werden müssen. Es ist insbesondere zu beachten, dass die Finanzierung der Energiewende gesichert bleibt und die Dekarbonisierung der Sektoren abseits der Energiewirtschaft nicht über den Elektrizitätsletzterverbraucher finanziert werden sollte.

Generell werden die zukünftigen Rahmenbedingungen für die Herstellung von Wasserstoff und seiner Folgeprodukte im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie adressiert, die derzeit von der Bundesregierung erarbeitet wird.

48. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Wann stellt die Bundesregierung die für Herbst 2019 angekündigte neue verteidigungs- und sicherheitspolitische Strategie vor (www.ostsee-zeitung.de/Nachrichten/MV-aktuell/Ueberwasserschiffbau-wird-Schlüsseltechnologie), in der der Überwasserschiffbau als Schlüsseltechnologie festgelegt ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 28. Januar 2020**

Der Marineüberwasserschiffbau soll im Rahmen der Neufassung des Strategiepapieres der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland als nationale verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologie eingeordnet werden. Das Strategiepapier wird per Kabinettsbeschluss angenommen. Die Kabinettsbefassung ist

für Februar geplant. Derzeit befindet sich das Papier in der finalen Resortabstimmung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

49. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP) Handelt es sich bei den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 68 des Abgeordneten Stephan Thomae auf Bundestagsdrucksache 19/16264 benannten eingeleiteten Verfahren des Bundesamts für Justiz (BfJ) nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Beschwerdemanagement) um Bußgeldverfahren in Bezug auf die Verletzung einer Organisationspflicht (systemisches Versagen) durch Anbieter eines sozialen Netzwerks, und falls nein, um welche andere Form von Verfahren handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 28. Januar 2020

Bei den zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG (Beschwerdemanagement) genannten Zahl handelt es sich um Verfahren des Bundesamtes für Justiz in Bezug auf die Verletzung einer Organisationspflicht für das in § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG geregelte Beschwerdemanagement. Jede Meldung von Nutzerinnen und Nutzern, dass ein soziales Netzwerk eine Beschwerde mit dem Ziel der Löschung oder Sperrung eines rechtswidrigen Inhalts unzureichend behandelt habe, wird vom Bundesamt für Justiz als Einzelverfahren registriert.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG enthält eine organisatorische Vorgabe, ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Ein Bußgeld kommt nur in Betracht, wenn ein sog. „systemisches Versagen“ bei der Umsetzung dieser Vorgaben festgestellt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13013, S. 22; zudem NetzDG-Bußgeldleitlinien vom 22. März 2018, S. 7). Ergeben sich beispielsweise aus einer Mehrzahl eingehender Meldungen für die Annahme eines sog. Systemischen Versagens ausreichende Anhaltspunkte, führt das Bundesamt für Justiz die Einzelverfahren zusammen und kann den Verstoß gegen die Pflicht, ein wirksames Beschwerdeverfahren vorzuhalten, mit einer Sanktion ahnden.

50. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Auf Grundlage welcher Fragestellungen wurde Prof. Dr. Martin Eifert vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit der Evaluierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) beauftragt (Antwort auf meine Schriftliche Frage 62 auf Bundestagsdrucksache 19/16264), und wann werden die Ergebnisse der Evaluierung vorliegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 28. Januar 2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Prof. Dr. Martin Eifert damit beauftragt, ein juristisches Gutachten zu den Regelungsbereichen des NetzDG in § 2 Transparenzberichte, § 3 Beschwerdemanagement und § 5 Empfangsberechtigter/Zustellungsbevollmächtigter sowie zu § 14 Absatz 3 des Telemediengesetzes (TMG) (Erweiterung der datenschutzrechtlichen Erlaubnisnorm des Telemedierechts) zu erarbeiten. Das Rechtsgutachten soll die folgenden Fragestellungen erfassen:

- 1) Wurden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt, und wenn ja, wie? Wenn nein: Welche Gründe lassen sich für eine Nichtumsetzung finden (z. B. Regelungslücken, unklare Rechtslage)?
- 2) Gibt es unbeabsichtigte Nebenwirkungen, und wenn ja, welche? Welche Gründe lassen sich dafür finden?
- 3) Hat das geltende Gesetz die mit ihm verfolgten Ziele und in es gesetzten Erwartungen erfüllt?

Nach Abnahme des juristischen Gutachtens wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Deutschen Bundestag zeitnah berichten. Ein genauer Zeitpunkt kann derzeit nicht genannt werden.

51. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung der Entwurf eines neu zu schaffenden § 22a im Baugesetzbuch vor, und wie lautet der genaue Wortlaut des Formulierungsvorschlags aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bezüglich der Umsetzung der schärferen Einschränkungen bei der Umwandlung von Mietwohnungen in Wohneigentum im Rahmen der Baugesetzbuchnovelle (vgl. „SPD fordert schnelleren Schutz für Mieter“ in der Frankfurter Rundschau vom 16. Januar 2020)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 27. Januar 2020

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf, der die Möglichkeit zur Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen erschwert. Die Beratungen innerhalb der Bundesregierung zu diesem Entwurf sind noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Welche Erkenntnisse zieht die Bundesregierung aus dem Besuch der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht in Estland, bezogen auf die Digitalisierung in der Verwaltung, und welche Prozesse plant die Bundesregierung selbst, um einen Fortschritt in diesem Bereich zu erzielen (www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/010320_Estland.html;jsessionid=08F8795A8E9FE88DF459EC4CB717646E.2_cid324?)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 29. Januar 2020**

Die Bundesministerin Christine Lambrecht hat sich bei ihrem Besuch in Estland über die dort eingesetzten Instrumente im E-Government informiert. Die dort gewonnenen Erkenntnisse werden in die hiesigen Überlegungen miteinbezogen. Bis Ende des Jahres 2022 werden nach derzeitiger Planung 575 Verwaltungsleistungen auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes digital angeboten. Hierzu muss gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eindeutig identifiziert werden. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit haben, bei der Verwaltung bereits vorhandene Daten nicht immer wieder neu eingeben zu müssen, wenn sie Leistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen wollen. Das Bundeskabinett hat in diesem Zusammenhang am 18. November 2019 Eckpunkte zu einem registerübergreifenden Identitätsmanagement vereinbart.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

53. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sozialversicherungsbeiträge zahlen Personen, die einerseits weniger und andererseits mehr als 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen pro Jahr zur Verfügung haben, im Verhältnis zum Gesamteinkommen (bitte jeweils Gesamtsumme Sozialversicherungsbeiträge für Gruppe unter 70.000 Euro und für Gruppe über 70.000 Euro mit jeweiligem Gesamteinkommen und auf folgende Untergruppen mit jeweiligem Einkommen aufschlüsseln: a) unter 30.000 Euro, b) 30.001 bis 50.000 Euro, c) 50.001 bis 70.000 Euro, d) 70.001 bis 90.000 Euro, e) 90.001 bis 110.000 Euro, f) über 110.000 Euro), und wie hoch ist die prozentuale Steuer- und Sozialabgabebelast von Personen (Singles, gesetzlich renten- und krankenversichert) mit jeweils zu versteuerndem Jahreseinkommen von a) 20.000 Euro, b) 30.000 Euro, c) 50.000 Euro, d) 70.000 Euro, e) 90.000 Euro, f) 120.000 Euro, g) 200.000 Euro, h) 500.000 Euro, i) 1.000.000 Euro?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegt keine Statistik vor, aus der hervorgeht, wie viele Sozialversicherungsbeiträge von Personen gezahlt werden, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb der in der Fragestellung genannten Grenzen liegen. Hilfsweise kann auf die amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes Bezug genommen werden, die die Gliederung nach zu versteuernden Einkommen erlaubt. Allerdings sind dort lediglich die unter Berücksichtigung der Höchstbeträge abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3, 4 und 4a EstG erfasst. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass der Steuerstatistik entsprechend zusammen Veranlagte (Ehepaare oder Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) gemeinsam als ein Steuerpflichtiger ausgewiesen sind. Soweit Daten vorliegen, sind diese in einer Sonderauswertung für das aktuellste Jahr 2015 zusammengestellt (Tabelle 1).

Unter der Annahme, dass die im zweiten Teil der Fragestellung genannten zu versteuernden Einkommen auf in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung versicherte alleinstehende kinderlose Arbeitnehmende entfallen, ergeben sich bei Berücksichtigung des von den Krankenkassen im Durchschnitt erhobenen Zusatzbeitragssatzes (1,0 Prozent; Stand Januar 2020) die in Tabelle 2 aufgeführten prozentualen Steuer- und Abgabenbelastungen auf die den zu versteuernden Einkommen typisierend zuzuordnenden Bruttolöhne. Hierbei handelt es sich jedoch um eine stark abstrahierende Darstellung. Die Steuer- und Abgabenlast ist bei gemeinsam veranlagten Partnern, bei zu berücksichtigenden Kindern und ggf. unter Einbezug weiterer steuerlicher Tatbestände wie z. B. höheren Sonderausgaben oder Werbungskosten geringer.

Tabelle 1: Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015

Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Vorsorgeaufwendungen nach Größenklassen des zu versteuernden Einkommens

Zu versteuerndes Einkommen von ... bis unter ... Euro	Steuerpflichtige	Zu versteuerndes Einkommen	Vorsorgeaufwendungen*
	Anzahl	Summe in 1.000 Euro	
bis unter 30.001	23.189.752	314.431.643	65.070.062
30.001 – 50.001	7.928.680	304.827.041	44.383.853
50.001 – 70.001	3.747.077	219.798.588	30.122.613
70.001 – 90.001	1.342.262	105.724.537	12.449.561
90.001 – 110.001	659.952	65.266.466	6.704.361
110.001 oder mehr	1.182.983	280.436.677	14.293.504
Insgesamt	38.050.706	1.290.484.952	173.013.955

* abziehbare Vorsorgeaufwendungen insgesamt unter Berücksichtigung der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3, 4 und 4a EstG

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2020

Tabelle 2: Steuer- und Sozialabgabenlast 2020 nach Einkommen (Alleinstehende ohne Kinder)

Bruttoarbeitslohn	zu versteuerndes Einkommen	Steuer- und Abgabenlast*
in Euro / Jahr		in Prozent
25.258	20.000	29,9 Prozent
37.263	30.000	34,8 Prozent
60.770	50.000	40,4 Prozent
82.376	70.000	43,2 Prozent
102.408	90.000	43,5 Prozent
132.408	120.000	43,6 Prozent
212.408	200.000	43,9 Prozent
512.408	500.000	45,6 Prozent
1.012.408	1.000.000	46,5 Prozent

* Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bezogen auf den Bruttolohn

54. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Aussage des von ihr eingesetzten Beratergremiums Nationale Plattform Zukunft der Automobilität (NPM): „Eine schnelle Reaktivierung der Sonderregelungen des § 419 SGB III durch eine Verordnungsermächtigung würde das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf eine eventuelle Krise vorbereiten. Kurzarbeit sollte außerdem nicht nur zum Erhalt von Arbeitsplätzen genutzt werden, sondern viel stärker auch für die Qualifizierung.“ (vgl. hier, S. 36, www.plattform-zukunft-mobilitaet.de/wp-content/uploads/2020/01/NPM_AG4_Personalplanung_Zwischenbericht_2020.pdf), falls nein, bitte begründen, falls ja, wie gedenkt sie dies konkret umzusetzen (bitte begründen unter Angabe des konkreten Zeitplanes)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2020

Die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Lage ist ungleich besser als während der Wirtschafts- und Finanzkrise, in der die in der Frage angesprochenen Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld galten. Deutschland befindet sich nicht in einer Rezession. Jedoch zeigt sich in den letzten Monaten ein deutlicher Anstieg bei der Kurzarbeit, insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe, ein Rückgang bei den gemeldeten Arbeitsstellen sowie ein Anstieg der Arbeitslosigkeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Die Gespräche innerhalb der Bundesregierung über eine etwaige Anpassung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums auch im Hinblick auf die Auswirkungen der durch Digitalisierung und Klimaschutz getriebenen Transformation auf dem Arbeitsmarkt sind noch nicht abgeschlossen.

55. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) In welchen Bereichen sieht die Bundesregierung sofern sie der Aussage des NPM, das Kurzarbeitergeld solle für die Qualifizierung und Weiterbildung genutzt werden, zustimmt, auch unter Berücksichtigung der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit derzeit den größten Bedarf für Qualifikation, und strebt sie vor diesem Hintergrund eine aktive politische Begleitung des Transformationsprozesses mit dem Ziel an, Beschäftigungsverluste zu vermeiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2020

Es zeigen sich nach der aktuellen Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit Fachkräfteengpässe – und damit ein großer Bedarf am Arbeitsmarkt – unter anderem in den Pflege- und Medizinberufen, in Metallberufen, in Berufen der Werkzeug- und Kraftfahrzeugtechnik, der Mechatronik und Automatisierungstechnik, der Elektrik sowie der Produktionsplanung und -steuerung.

Auch wenn die Bewältigung von strukturellen Veränderungen einzelner Branchen grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen ist, wurde zur politischen Begleitung des Transformationsprozesses in der Automobil- und Zulieferindustrie die „Konzertierte Aktion Mobilität“ (KAM) ins Leben gerufen. Im Rahmen der KAM findet ein Austausch zwischen verschiedenen betroffenen Ressorts der Bundesregierung, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden sowie Unternehmen statt. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Weiterentwicklung des Automobilstandorts Deutschland im Sinne einer „Gesamtstrategie“, die auch der Dimension des Beschäftigungserhalts eine große Bedeutung beimisst.

Darüber hinaus dient auch die in der Frage genannte Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) der politischen Begleitung des Transformationsprozesses in der Mobilitätsbranche.

56. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung darüber hinaus die Einschätzung des NPM, dass „die aktuelle Konjunkturlage (Rezession in der Automobilbranche) eine zusätzliche Herausforderung“ für den anstehenden Transformationsprozess in der Branche darstellt (vgl. hier, S. 20, www.plattform-zukunft-mobilitaet.de/wp-content/uploads/2020/01/NPM_AG_4_Personalplanung_Zwischenbericht_2020.pdf), und wie bewertet sie angesichts der anstehenden Herausforderungen die Beitragssatzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung sowie die jüngst erfolgte Absenkung des Beitragssatzes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2020

Die vorübergehende Abschwächung auf wichtigen internationalen Automobilmärkten kann eine weitere Herausforderung für die Automobilindustrie darstellen. Jedoch kann nicht von einer gesamtwirtschaftlichen Konjunkturkrise gesprochen werden. Es kommen weiterhin wichtige Impulse aus der Binnenwirtschaft. Auch erwarten verschiedene Prognosen, dass sich die deutsche Wirtschaft wie auch die Weltwirtschaft im Jahr 2020 wieder etwas beleben werden.

Die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene und bis Ende des Jahres 2022 befristete weitere Beitragssatzsenkung in der Arbeitslosenversicherung auf 2,4 Prozent ist aufgrund der bestehenden Rücklage im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen sachgerecht. Die allgemeine Rücklage im Haushalt der BA wird voraussichtlich auch zum Ende des Jahres 2020 die Höhe von 0,65 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht unterschreiten. Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung hatte errechnet, dass eine Rücklage in Höhe von 0,65 Prozent des BIP ausreichen würde, die Ausgaben der BA im Falle einer Krise zu decken. Ende des Jahres 2019 betrug die Rücklage 25,8 Mrd. Euro.

57. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Müssen Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch an der Datenerfassung im Projekt des Kommunalen Jobcenters der Stadt Offenbach sowie der Landkreise Main-Taunus und Offenbach (www.kreis-offenbach.de/Kurzmenü/Startseite/Erwerbsfähigkeit-erhalten-Pr-o-Arbeit-und-die-Jobcenter-der-Stadt-Offenbach-sowie-des-Main-Taunus-Kreises-starten-Pilotprojekt.php?object=tx_2896.5&ModID=7&FID=2896.7925.1, Pilotprojekt „Kooperation für Prävention, Fitness und Gesundheit im Jobcenter“ (KOPF 22)) unter Berufung auf deren Mitwirkungspflicht in der Testphase bzw. nach Einführung der Datenerfassung zu den Lebensbedingungen der Betroffenen teilnehmen, und wie hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Jobcenter des Landkreises Offenbach die Fragen der Sozialdatenschützer (<https://ddrm.de/soll-die-aktivapp-hartz-iv-beziehen-ueberwachen-kommunale-jobcenter-der-s>

tadt-offenbach-sowie-der-landkreise-main-taunus-und-offenbach-starten-pilotprojekt/) zum Projekt beantwortet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Januar 2020

Die Bundesregierung hat keine nähere Kenntnis von dem angesprochenen Pilotprojekt. Es handelt sich um ein Projekt in drei Jobcentern, die die Grundsicherung für Arbeitssuchende als zugelassene kommunale Träger in eigener Verantwortung durchführen. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger liegt nach § 48 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Landesbehörden. Ihnen obliegt dementsprechend die Bewertung der von den zugelassenen kommunalen Trägern veranlassten Maßnahmen.

58. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP) Wie viele Übergriffe gab es nach Kenntnissen der Bundesregierung im Jahr 2019 in den Jobcentern (bitte nach gemeinsamen Einrichtungen sowie zugelassenen kommunalen Trägern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2020

Eine zentrale statistische Erfassung erfolgt nicht. Im Jahr 2019 hat die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit Kenntnis von insgesamt elf Vorfällen in gemeinsamen Einrichtungen erlangt. Zur Anzahl von Übergriffen bei den der Landesaufsicht unterstehenden zugelassenen kommunalen Trägern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

59. Abgeordneter **Pascal Kober** (FDP) Wie hoch waren die Sicherheitskosten der Jobcenter nach Kenntnissen der Bundesregierung im Jahr 2019?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Januar 2020

Im Buchungssystem der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind für das Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 17,3 Mio. Euro für Kontrolle und Sicherheit im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfasst. Hierbei handelt es sich um Ausgaben, die von den gemeinsamen Einrichtungen an die BA gemeldet wurden. Da keine spezifischere Aufschlüsselung der Ausgaben erfolgt, dürften die tatsächlichen Kosten insgesamt höher liegen. So sind beispielsweise Ausgaben für Schulungen, Unterstützungsmaßnahmen oder ggf. Gebäudemanagement in der Aufstellung nicht enthalten.

Zu den Kosten in zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Erkenntnisse vor.

60. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung gegen die am 4. Oktober 2019 von der Europäischen Kommission erfolgte Einstufung von pulverförmigen Titandioxid als Krebsverdachtsstoff der Kategorie 2 („Verdacht auf krebserzeugende Wirkung beim Einatmen“) Widerspruch eingelegt, und falls ja, welche Position hat sie dabei vertreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2020

Die Bundesregierung hat nach Übermittlung des entsprechenden delegierten Rechtsaktes durch die Europäische Kommission an den Rat der Europäischen Union im Rahmen einer Attacheé-Sitzung Einspruch wegen der im Rechtsakt enthaltenen Einstufung von Titandioxid erhoben. Da jedoch die notwendige qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht zustande kam, blieb der Einspruch wirkungslos.

61. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung in Berücksichtigung des § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Handlungsweise der Bundesagentur für Arbeit, dass Rückzahlungen von überbezahlten Sozialleistungen gegenüber Minderjährigen, die durch pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters, wie zum Beispiel das nicht Anzeigen aufgenommener Arbeit, verursacht wurden, eingefordert werden und nach der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus aufrechterhalten bleiben (Beispiele: sozialrechtsnews.de/haftung-volljaehriger-kinder-fuer-die-unterlassungen-ihrer-eltern-666583/; datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/777550/; anhaltspunkte.de/mobile/urteile/B_4_AS_12.14_R.html), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung künftig in solchen Fällen zu ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Januar 2020

Damit Kinder bei Eintritt in die Volljährigkeit nicht uneingeschränkt für Verbindlichkeiten haften, die Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht mit Wirkung für den Minderjährigen begründet haben, besteht im Rahmen der „Beschränkung der Minderjährigenhaftung“ gem. § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die nun volljährig gewordenen Kinder die Möglichkeit, die Haftung auf ihr bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenes Vermögen zu begrenzen. Soweit bei Eintritt der Volljährigkeit die Verbindlichkeiten das bestehende vollstreckbare Vermögen übersteigen, wird die Haftung auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung ist mittels einer sogenannten Einrede nach Erreichen des 18. Lebensjahres durch die ehemals minderjährige Person geltend zu machen.

Dies findet für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) entsprechend Anwendung. Überzahlte Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind regelmäßig von den Leistungsberechtigten zu erstatten. Dabei ist aufgrund des Individualprinzips für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft – auch für minderjährige Kinder – personenbezogen zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Bewilligungsentscheidung aufzuheben bzw. zurückzunehmen ist und die überzahlten Leistungen zu erstatten sind. Das kann dazu führen, dass bei Eintritt der Volljährigkeit noch nicht getilgte Überzahlungen als sog. Altverbindlichkeiten fortbestehen. Nach erhobener Einrede wird anhand des vom volljährig gewordenen Kind vorgelegten Vermögensverzeichnisses geprüft, in welchem Umfang Zahlungen auf die Verbindlichkeiten zu leisten sind.

Sozialleistungsträger sind nach § 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung zu beraten. Im Rahmen ihrer Beratungspflicht informieren die gemeinsamen Einrichtungen daher u. a. im Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung. Darüber hinaus ist in den Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden, bei denen (auch) ein minderjähriger Leistungsempfänger in der Bedarfsgemeinschaft betroffen ist, automatisch ein entsprechender Hinweis auf die Regelung des § 1629a BGB enthalten.

Derzeit wird geprüft, wie die volljährig Gewordenen darüber hinaus zeitnah zu ihrem Eintritt in die Volljährigkeit umfassend und verständlich über die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gem. § 1629a BGB informiert werden können. Die Bundesagentur für Arbeit erarbeitet hierzu gegenwärtig eine technische Lösung.

62. Abgeordneter
Johannes Vogel
(Olpe)
(FDP)
- Wie hoch lagen nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Durchführung von Statusfeststellungsverfahren in den Jahren 2010 bis 2019 verursachten jährlichen Gesamtkosten, und wie hoch lagen diese jährlichen Gesamtkosten für die am Statusfeststellungsverfahren beteiligten Stellen, insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 27. Januar 2020**

Die durch die Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) entstandenen Gesamtkosten der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die Jahre 2010 bis 2019 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Kosten für das Jahr 2019 sind vorläufig, weil es noch in geringem Umfang möglich ist, dass insbesondere für Rechtsmittelverfahren bei der Clearingstelle der DRV Bund anfallende Kosten nachträglich dem Jahr 2019 zuzuordnen sind.

Die Frage wird so verstanden, dass die Angabe sämtlicher Kosten, die der DRV Bund durch die Tätigkeit der Clearingstelle im Rahmen des § 7a SGB IV entstehen, erbeten wird. Daher umfassen die in der Tabelle aufgeführten Gesamtkosten sowohl die Kosten des Verwaltungsverfah-

rens als auch der im Einzelfall durchgeführten Widerspruchs- und Klageverfahren.

Außerdem beziehen sich die angegebenen Kosten nicht nur auf jene Verfahren, die mit einer tatsächlichen Entscheidung zum sozialversicherungsrechtlichen Status und zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung abgeschlossen werden, sondern sie umfassen auch jene Verfahren, die auf andere Weise ihren Abschluss finden. Auf andere Weise werden Verfahren beispielsweise abgeschlossen, wenn Anträge zurückgenommen werden oder wenn irrtümlicherweise ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV durch eine fehlerhafte Anmeldung des Arbeitgebers ausgelöst wird. Ebenso wenig kommt es zu einer inhaltlichen Entscheidung, wenn ein Fall der Sperrwirkung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB IV vorliegt. Dann wurde bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.

Schließlich sind in den Gesamtkosten auch die Kosten für die so genannten Voranfragen enthalten, in denen nur eine gutachtliche Stellungnahme erfolgen kann, weil die zu beurteilende Tätigkeit noch nicht ausgeübt wird.

Jahr	Betrag in EUR
2010	10.144.748,09
2011	11.459.086,88
2012	11.795.569,77
2013	14.262.425,00
2014	14.325.459,80
2015	15.634.720,63
2016	17.440.178,46
2017	16.685.285,08
2018	17.159.921,97
2019 (vorläufig)	16.017.964,23

(Quelle: DRV Bund / Kostenrechnung)

Die Kosten bei den sonstigen Beteiligten des Verfahrens nach § 7a SGB IV sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Kosten für Statusfeststellungsverfahren, die von den Einzugsstellen nach § 28h Absatz 2 SGB IV und der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen bei den Arbeitgebern nach § 28p SGB IV durchgeführt werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Angaben können von den Sozialversicherungsträgern nicht gemacht werden, da von diesen keine differenzierten Statistiken geführt werden, die hierüber Aufschluss geben können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

63. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung zu ihren Erwägungen mitteilen, eine der Vorführungen der Überwachungs- und Kampfdrohne „MQ-9“ (bekannt als „Predator“, „Reaper“ oder „Guardian“) durch den US-Rüstungskonzern General Atomics Aeronautical Systems (GA-ASI) in Griechenland zu besuchen (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 19/15365), und in welcher Ausstattung bzw. Konfiguration wurde die Drohne gezeigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 28. Januar 2020**

Die Teilnahme an der Demonstration erfolgte auf der Basis einer Einladung und diente der Informationsgewinnung. Der industrielle Demonstrator beruhte auf dem Bauzustand MQ-9A Block V, erweitert um das firmenintern entwickelte Detect-and-Avoid-System für die sichere Teilnahme am Luftverkehr im unkontrollierten Luftraum sowie ein maritimes Radar.

64. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Entscheidung der Bundesregierung bezüglich ihrer Teilnahme ausgefallen und sofern sich positiv entschieden wurde, welche deutschen Behörden haben teilgenommen oder eine Teilnahme delegiert und anschließend Berichte gehalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 28. Januar 2020**

An der Präsentation hat ein Soldat des Organisationsbereichs Marine teilgenommen. Hierüber wurde vom Teilnehmer ein bundeswehrinterner Dienstreisebericht erstellt.

65. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Simulatorbetriebsstunden der für die simulatorgestützten Ausbildung am NATO-Helikopter 90 vertraglich geregelten Mindestbereitstellungs- und Mindestabnahmemenge wurden seit Vertragsbeginn nicht für die Flugausbildung von Pilotinnen und Piloten genutzt, und welches Gesamtvolumen betragen die akkumulierten Kosten dieser Stunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 28. Januar 2020

Die Simulatorenausbildung der NH90-Piloten der Bundeswehr wird derzeit mit einem Betreibermodell der HFTS Helicopter Flight Training Services GmbH realisiert und erfolgt an den drei Standorten Bückeburg, Faßberg und Holzdorf.

Der im Jahr 2004 geschlossene Betreibervertrag umfasst die Entwicklung, Herstellung und den vollumfänglichen Betrieb der Simulatoren nebst dazugehöriger Infrastruktur bis Oktober 2022. Sämtliche Kosten aus diesem Betreibervertrag werden auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge an Simulatorbetriebsstunden umgelegt und monatlich abgerechnet. Für von der Bundeswehr nachfolgend initiierte Änderungen an der Simulatorkonfiguration (z. B. Datenbasis Afghanistan) wurden die Kosten ebenfalls auf die in der restlichen Vertragslaufzeit noch abzunehmenden Simulatorbetriebsstunden über Änderungsverträge umgelegt. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage einer rein arithmetischen Akkumulation der Kosten für nicht genutzte Simulatorbetriebsstunden irreführend.

Die vertraglich vereinbarte Mindestabnahmemenge an Simulatorbetriebsstunden orientierte sich am damals vorgesehenen Projektverlauf hinsichtlich des Zulaufs von Hubschraubern, des Personal-/Pilotenaufwuchses, der Standorte und der Ausbildungskonzeption. Der Zulauf von Hubschraubern und damit einhergehend der Aufwuchs an Piloten veränderte sich jedoch aufgrund von eingetretenen Projektverzögerungen.

Dies und der Umstand, dass die derzeitige Simulatorkonfiguration nicht der aktuell in Nutzung befindlichen Hubschrauberkonfiguration entspricht und somit für die fliegerische Aus- und Fortbildung nur noch eingeschränkt genutzt werden kann, führte und führt nach wie vor zu einer geringen Auslastung der Simulatoren gegenüber dem im Jahr 2004 zugrunde gelegten, prognostizierten Bedarf.

Mittels einer aktuellen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die basierend auf dem derzeit prognostizierten Bedarf verschiedene Alternativen gegenüberstellte, wurde nachgewiesen, dass der Betreibervertrag nicht nur die einzig bedarfsdeckende Lösung darstellt, sondern darüber hinaus die wirtschaftlichste Alternative ist.

Die vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemengen an Simulatorbetriebsstunden und die zugehörigen vertraglich vereinbarten Gesamtkosten hierfür sowie die genutzten und nicht genutzten Stunden sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
vertraglich vereinbarte Stunden	1.379	8.187	16.184	16.184	16.184	16.184	16.184	16.184	16.184	16.184	16.184	15.084
genutzte Stunden	327	2.287	3.838	3.673	3.356	3.688	3.753	3.767	3.169	2.696	2.705	3.499
nicht genutzte Stunden	1.052	5.900	12.346	12.511	12.828	12.496	12.431	12.417	13.015	13.488	13.479	11.585
vertraglich vereinbarte Gesamtkosten in Mio. €	3,295	24,685	49,772	50,768	51,783	47,080	48,022	48,982	49,962	50,961	51,980	49,416

66. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung zu der im September 2020 angekündigten Großübung „Wostok“ der russischen Streitkräfte deutsche und/oder internationale Militärbeobachter eingeladen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 30. Januar 2020

Eine Großübung mit der Bezeichnung „Wostok“ im Jahr 2020 ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Russische Föderation hat im Rahmen des Wiener Dokumentes 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD 11) eine strategische Rahmenübung („Kawkas 2020“) für den Zeitraum 21. bis 25. September 2020 im Militärbezirk Süd, ohne nähere Angaben zum Übungsumfang, angekündigt. Eine Einladung zur Beobachtung erfolgte im Rahmen des WD 11 bislang nicht.

67. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- In welchen 28 größten Orten nutzte die Bundeswehr die diesjährigen Weihnachtsmärkte in Deutschland zur Öffentlichkeitsarbeit (wie beispielsweise die Bundesmarine auf dem Weihnachtsmarkt in Stralsund), und was ist das Ziel der Aktion?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 27. Januar 2020

Die Beteiligung der Bundeswehr an Weihnachtsmärkten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nicht zentral erfasst. Nach Abfrage im nachgeordneten Bereich hat sich die Bundeswehr in folgenden Orten in Deutschland beteiligt:

Augustdorf	Bad Reichenhall	Berlin
Delmenhorst	Diepholz	Dillingen an der Donau
Eisenberg	Flensburg	Frankfurt am Main
Fürstfeldbruck	Gundelfingen	Höchstädt a. d. Donau
Holzheim	Ingolstadt	Kaufbeuren
Kiel	Kropp	Landsberg am Lech
Loburg	Marienberg	Möckern
Munster	Murnau	Oerlinghausen
Oerlinghausen-Helpup	Pöcking	Ribnitz-Damgarten
Sommerach am Main	Stralsund	Vilshofen an der Donau
Warnemünde	Wertingen	Wiesbaden
Wildeshausen	Wilhelmshaven	

Die Beteiligung der Bundeswehr an Weihnachtsmärkten in Kooperation mit Städten, Patengemeinden und Kommunen folgt einer langen Tradition. Die Bundeswehr ist Teil der Gesellschaft und in ihren Garnisonsstädten und -gemeinden fest verankert. Die Beteiligung von Bundeswehrrangehörigen an Weihnachtsmärkten ist ein selbstverständlicher Teil des Gemeindelebens und trägt dazu bei, dass die Bundeswehr in der Öff-

fentlichkeit sichtbar ist und wahrgenommen wird. Des Weiteren beteiligt sich die Bundeswehr in der Adventszeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an Veranstaltungen, die der Unterstützung von wohltätigen Zwecken dienen, das kann auch auf Weihnachtsmärkten erfolgen.

68. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der in Deutschland zu leistende Anteil (bitte in Prozent angeben) an der gesamten Wertschöpfung beim Bau der vier Mehrzweckkampfschiffe 180 für laut Vergabe 5,27 Mrd. Euro, und wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode den Überwasserschiffbau als Schlüsseltechnologie einstufen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. Januar 2020

Der Bauvertrag für vier Einheiten des Mehrzweckkampfschiffes 180 inkl. der Ausbildungsanlagen an Land, das sog. Steinschiff, umfasst rund 4,4 Mrd. Euro (netto zzgl. 19 Prozent Umsatzsteuer).

Nach den öffentlich zugänglichen Informationen des Ausschreibungssiegers Damen Schelde Naval Shipbuilding B. V. ist eine Wertschöpfung von über 70 Prozent des gesamten Bauvertrags in Deutschland beabsichtigt. Zudem sollen alle Einheiten in Deutschland gebaut werden. Aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens dürfen weitergehende Informationen zu vertraulichen Angebotsinhalten derzeit nicht öffentlich gemacht werden.

Das „Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland“ vom 8. Juli 2015 befindet sich in der Überarbeitung. Beabsichtigt ist, den gesamten Marineschiffbau als nationale verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologie im weiterentwickelten Strategiepapier einzustufen. Die abschließende Kabinettsbefassung des Strategiepapiers ist zeitnah vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

69. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Weshalb sieht der aktuelle Referentenentwurf der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel keine Ausnahmeregelung für die traditionelle Herstellung von Grünkern aus Dinkel vor, und wie soll in diesem Zusammenhang die Herstellung von Räuchertofu behandelt werden?

70. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind bei der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel weitere Ausnahmeregelungen geplant, und welche Auswirkungen hätte der aktuelle Rentenentwurf der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel auf die Herstellung des „Fränkischen Grünkern“, der seit Jahren von der Europäischen Union mit dem Qualitätslabel „geschützter Ursprung“ ausgelobt werden darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 28. Januar 2020

Die Fragen 69 und 70 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch die Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel soll u. a. die Verwendung von Rauch zum Räuchern von Lebensmitteln weiterhin auf traditionell geräucherte Lebensmittel beschränkt sein. Hintergrund der Einschränkung ist, dass geräucherte Lebensmittel generell Anlass zu Bedenken in gesundheitlicher Hinsicht geben, insbesondere in Bezug auf das mögliche Vorhandensein polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe.

Zu dem Verordnungsentwurf ist eine Reihe von Stellungnahmen von Ländern und Verbänden eingegangen, in denen darauf hingewiesen wird, dass u. a. Grünkern und Tofu traditionell geräuchert werden. Der Verordnungsentwurf wird auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen überprüft und überarbeitet werden. Es ist nicht beabsichtigt, die traditionellen Herstellungsverfahren für Lebensmittel in Bezug auf die Anwendung von Rauch in Frage zu stellen oder zu unterbinden, sofern dies nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes zwingend erforderlich ist.

71. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Informationen zur Gewinnung von Stutenblut zur Herstellung von PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin)-haltigen Arzneimitteln in Thüringen, die ohne Genehmigung als Tierversuch nach § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes durchgeführt wird Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 67 und 68 auf Bundestagsdrucksache 19/13020 (Das Erste | FAKT | 17. Dezember 2019; www.mdr.de/nachrichten/politik/gesellschaft/pferde-blut-hormone-aus-deutschland-100.html), und welche Ergebnisse haben die wie mir bekannt geworden behördlichen Kontrollen des Betriebs, in dem die Blutabnahmen durchgeführt werden, vom 20. Januar 2020 ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 29. Januar 2020**

Gemäß § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche nach § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich genehmigungspflichtig. Davon ausgenommen sind bestimmte Versuchsvorhaben, die zum Beispiel rechtlich vorgeschrieben sind (z. B. Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität, Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit von Arzneimitteln) oder zu bestimmten Zwecken erfolgen (z. B. Impfungen, Blutentnahmen oder weitere Versuche nach bereits erprobten Verfahren). Diese Versuche sind nach § 8a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind der Behörde ausführliche Angaben zu dem geplanten Versuchsvorhaben (z. B. Art und Durchführung des beabsichtigten Versuchs, Prüfung der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit des Versuchs) vorzulegen. Nach Eingang der Anzeige eines Versuchsvorhabens prüft die zuständige Behörde, ob alle tierschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Durchführung des Versuchsvorhabens darf nach Ablauf von zwanzig Arbeitstagen ab Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde begonnen werden, sofern die zuständige Behörde dem Antragsteller keine Einwände gegen die Durchführung mitgeteilt hat. Der Bundesregierung liegen entsprechende Informationen zu einzelnen Vorhaben nicht vor, so dass die in der Frage gewünschte Bewertung der Gewinnung von Stutenblut in Thüringen nicht vorgenommen werden kann.

Zu den in der Frage aufgeführten behördlichen Kontrollen des betreffenden Betriebes liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Informationen vor, da der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorgaben, einschließlich der Kontrolle und Überwachung von Versuchstiereinrichtungen, den zuständigen Behörden in den Ländern obliegt.

72. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag einer Branchenvereinbarung der Schweinehaltungen zum Ausstieg aus der chirurgischen Ferkelkastration, auch hinsichtlich der 100.000 Improvac-Ferkel-Aktion, und welche weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung des Endes der Ausnahmegenehmigung zur betäubungslosen Ferkelkastration werden im Jahr 2020 umgesetzt (www.agrarzeitung.de/nachrichten/agrarspitzen/peter/seeger-zur-ferkelkastration-schulterschluss-ist-ueberfaellig-89562)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 31. Januar 2020**

Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration gilt ab dem 1. Januar 2021. Es stehen drei Alternativen zur Verfügung: Die Durchführung des Eingriffs unter Vollnarkose, die Immunokastration und die Jungebermast. Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass die Landwirte die Möglichkeit haben, das für sie geeignete Verfahren zu wählen. Sie

sind diejenigen, die entscheiden müssen, welche Alternativen zur betäubungslosen Kastration für ihre Betriebe am besten umsetzbar ist.

Vor diesem Hintergrund sind Initiativen der Wirtschaft, Landwirte bei dieser Entscheidung und der Umstellung auf die jeweilige Methode in ihrem Betrieb zu unterstützen, zu begrüßen.

Auch aus diesem Grund unterstützt die Bundesregierung das in der Frage angesprochene, sogenannte Projekt „100.000 geimpfte Eber“, in dessen Rahmen Erfahrungen mit der Immunokastration von Ebern unter Praxisbedingungen gesammelt werden sollen. Auf diese Weise sollen insbesondere Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe für diese Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration gewonnen werden.

Darüber hinaus ermöglicht die von der Bundesregierung vorgelegte Ferkelbetäubungssachkundeverordnung es den Landwirten, die Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration selber vorzunehmen. Mit dieser Verordnung wird die Praxisgerechtigkeit der chirurgischen Ferkelkastration unter Betäubung verbessert. Zudem fördert die Bundesregierung die Anschaffung von Betäubungsgeräten mit bis zu 60 Prozent der Anschaffungskosten. Hierfür stehen in diesem Jahr insgesamt 20 Millionen Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat außerdem Informationsmaterialien zu den genannten Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration für Landwirte zusammengestellt. Ergänzend werden Informationsveranstaltungen für Landwirte durchgeführt. Die Bundesregierung bewertet es als positiv, dass mehrere unterschiedliche Alternativen zur Verfügung stehen, so dass abhängig von den individuellen Rahmenbedingungen die geeignete Alternative umgesetzt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

73. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Wie weit sind die Neubesetzung der Position des Studienleiters der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ und die Studie im Gesamten vorangeschritten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 19/14661)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 28. Januar 2020

Die zum Abschluss der Studie unternommenen Anstrengungen werden weiter fortgeführt, auch um ausstehende rechtliche Fragen zu klären. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die Studie nunmehr so schnell wie möglich zum Abschluss gebracht wird.

74. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob sie nach der deutschen Übernahme des Vorsitzes im Rat der Europäischen Union ab Juli 2020, die Bestrebungen zum „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ und den „Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (www.bmfsfi.de/bmfsfi/aktuelles/alle-meldungen/nationaler-rat-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-eingerichtet/141980), wie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet, auch auf europäischer Ebene forcieren wird, um einerseits für bessere Aufklärung zu sorgen und andererseits auch Druck auszuüben, um mangelnde Aufarbeitungen, wie im Falle des Marc Dutroux (www.vrt.be/vrtnws/de/2016/08/09/der_fall_dutrouxlaesstex-justizministerauchnach20jahre_nichtlos-1-2734508/), besser verhindern zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 27. Januar 2020**

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung hat für die Bundesregierung höchste Priorität.

Derzeit konzentrieren sich die diesbezüglichen Anstrengungen, u. a. im Rahmen des von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs einberufenen „Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, auf den nationalen Kontext. Die kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkte der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 werden Jugend und Demokratie, Mobilität junger Menschen und Jugendarbeit sein. Im Rahmen der Gleichstellungspolitik wird das Thema der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft sein.

75. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit einer Publikation der, von der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Auftrag gegebenen, Vorstudie „Sexuelle Gewalt im Rahmen der so genannten Pädosexuellenbewegung in Berlin“, und in welcher Form (www.aufarbeitungskommission.de/kommission/studien/; www.queer.de/detail.php?article_id=33329) sollen die gewonnenen Erkenntnisse präsentiert werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 30. Januar 2020**

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs plant Ende 2020 ein Symposium zu dem Thema durchzuführen. Die Erkenntnisse der Vorstudie „Sexuelle Gewalt im Rahmen der sogenannten Pädosexuellenbewegung in Berlin“ bieten eine Grundlage für die Diskussion und gegebenenfalls weitere Forschung.

76. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Rolle spielt, nach Kenntnis der Bundesregierung, für diese Studie das im April 2019 aus dem Archiv des „Schwulen Museums“ in 38 Kisten übergebene, mutmaßlich kinderpornographische Material (www.aufarbeitungskommission.de/kommission/studien/; www.queer.de/detail.php?article_id=33329)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 30. Januar 2020**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis davon, welche Rolle das im April 2019 vom Schwulen Museum an die Ermittlungsbehörden übergebene Material für die Vorstudie „Sexuelle Gewalt im Rahmen der sogenannten Pädosexuellenbewegung in Berlin“ spielt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

77. Abgeordnete **Katrin Helling-Plahr** (FDP) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten Gutachten des IGES Instituts GmbH zur stationären Hebammenversorgung, das am 10. Januar 2020 auf der Internetseite des Instituts vorgestellt worden ist, vor dem Hintergrund der darin aufgeführten Handlungsempfehlungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 27. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat relevante Akteurinnen, Akteure und Verbände zu einem Expertengespräch eingeladen, das Mitte Februar stattfinden wird. Im Rahmen des Expertengesprächs sollen die Gutachtenergebnisse beraten und nachhaltige Lösungen zur Verbesserung der Arbeitssituation von Hebammen im Krankenhaus diskutiert werden.

78. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen der Umsetzung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende eine Schnittstelle zwischen dem zukünftigen Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende und der Bundesnotarkammer, bei der notariell beglaubigte Patientenverfügungen, die eine dokumentierte Entscheidung über den Organspenderstatus beinhalten können, gegenwärtig registriert werden, einzurichten, um sicherzustellen, dass im Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende ersichtlich ist, ob eine solche Patientenverfügung im Einzelfall vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 28. Januar 2020

Der Bundesregierung ist bekannt, dass im Rahmen der konzeptionellen Vorüberlegungen zur Einrichtung eines Registers für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende nach § 2a Transplantationsgesetz – neu – die Frage nach einer Schnittstelle zwischen diesem Register und dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) geprüft wurde. Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer wurde dabei die Option erörtert, gegenseitig auf das Vorliegen eines Eintrages im jeweils anderen Register hinzuweisen. Da das ZVR zurzeit lediglich Hinweise auf bestehende Patientenverfügungen enthält und die Patientenverfügungen selbst nicht im ZVR erfasst werden, ist dabei jedoch ein direkter Abgleich möglicher Erklärungen zur Organspende nicht möglich.

Derzeit ist der Nutzen einer entsprechenden Schnittstelle zum ZVR daher bei hohem technischem und personalintensivem Aufwand eher gering.

79. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass gemäß ihrer eigenen Zusage – etwa im Rahmen des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM-pdf?_blob=publicationFile) oder der Erklärung bei der Gründung des „Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/nationaler-rat-gegen-sexuelle-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen-eingerichtet/141980) – Humanmedizinerinnen und -mediziner im Rahmen ihrer Ausbildung mit Fragen des Kinderschutzes und zu Kindesmisshandlungen angemessen konfrontiert werden, und plant sie, dies im Rahmen der derzeit erarbeiteten Änderungen der ärztlichen Approbationsordnung explizit als Lehrinhalt zu berücksichtigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 27. Januar 2020**

Die derzeit geltende Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ermöglicht es, dass Fragen des Kinderschutzes und zur Kindesmisshandlung in der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte gelehrt werden. Zusätzlich werden Fragen des Kinderschutzes und zur Kindesmisshandlung in mehreren Lernzielen des „Nationalen Kompetenzorientierten Lernzielkataloges Medizin (NKLM)“ berücksichtigt. Der NKLM ist derzeit noch fakultativ Bestandteil der medizinischen Ausbildung. Der „Masterplan Medizinstudium 2020“ sieht jedoch vor, dass der NKLM weiterentwickelt und der weiterentwickelte NKLM verbindlicher Bestandteil der ÄApprO wird. Am 29. November 2019 wurde ein Arbeitsentwurf der in Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ geänderten ÄApprO an Länder, Verbände und betroffene Ressorts versandt und damit der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung eingeleitet, der jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Der Arbeitsentwurf sieht derzeit in § 5 Absatz 4 vor, dass sich der Inhalt des Studiums nach dem NKLM richtet. Damit sollen auch die Lernziele des NKLM, die sich auf Kinderschutz und Kindesmisshandlung beziehen, verbindliche Bestandteile des Medizinstudiums werden.

80. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Änderungen an der ärztlichen Approbationsordnung die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen von Medizinstudierenden zum biologischen und sozialen Geschlecht in Bezug auf Ätiologie, Pathogenese, klinische Präsentation, Diagnose, Behandlung und Erforschung von Erkrankungen als Inhalt der Ärztlichen Prüfung zu berücksichtigen, wie, erforderlich für die Umsetzung der §§ 2b, 20 und 25 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der evidenz-basierten Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO Regional Office for Europe, Women's health and well-being in Europe: beyond the mortality advantage, 2016, www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0006/318147/EWH_R16_interactive2.pdf?ua=1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 27. Januar 2020**

Am 29. November 2019 wurde der Arbeitsentwurf der in Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ geänderten Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) an Länder, Verbände und betroffene Ressorts versendet. Der Arbeitsentwurf sieht als Ziel der ärztlichen Ausbildung in § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 7 unter anderem den Erwerb von Grundkenntnissen der Einflüsse des Geschlechts auf die Gesundheit und die Bewältigung von Krankheitsfolgen vor. Im Vierten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung haben die Studierenden zudem nachzuweisen, dass sie die Einflüsse des Geschlechts auf die Gesundheit zu bewerten wissen (§ 115 Satz 2 Nummer 8 des Arbeitsentwurfs der ÄApprO). In vielen Lernzielen des „Nationalen Kompetenzorientierten Lernzielkataloges Medizin

(NKLM)“ werden geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt. Der NKLM ist derzeit noch fakultativ in der medizinischen Ausbildung. Der „Masterplan Medizinstudium 2020“ sieht jedoch vor, dass der NKLM weiterentwickelt und der weiterentwickelte NKLM verbindlicher Bestandteil der ÄApprO wird. Der Arbeitsentwurf der geänderten ÄApprO setzt dies um und sieht in § 5 Absatz 4 vor, dass sich der Inhalt des Studiums nach dem NKLM richtet. Damit sollen auch die geschlechtsspezifischen Lernziele des NKLM verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums werden.

81. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch ist – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Anteil von stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten in Deutschland, die ein elektronisches Dokumentationssystem nutzen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung bislang, um die Nutzung elektronischer Dokumentationssysteme in Pflegeeinrichtungen zu erleichtern und zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Januar 2020

Bislang vorliegende Studien kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. So gaben in einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie des IGES-Instituts vom November 2017 27 Prozent der Befragten in der ambulanten Pflege an, eine elektronische Pflegedokumentation einzusetzen. Im Gemeinschaftsvorhaben „Pflege 4.0“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Offensive Gesund Pflegen gaben hingegen 70 Prozent der Befragten (darunter auch Pflegenden aus dem Krankenhaus) an, dass eine elektronische Dokumentation in ihrer Einrichtung angewendet wird.

Um ein systematisches Bild zum Stand der Techniknutzung und Digitalisierung in ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen zu erhalten, fördert das Bundesministerium für Gesundheit derzeit das Vorhaben „Umfrage zum Technikeinsatz in Pflegeeinrichtungen (UTiP)“. Ziel des vom IGES-Institut durchgeführten Projekts ist ein repräsentatives Befragungsergebnis zum Stand der Digitalisierung in der Pflegebranche Anfang 2020. Auf dieser Basis können in definierten Zeitabständen Folgebefragungen vorgenommen werden, um die Entwicklung in diesem Bereich über einen längeren Zeitraum zu bewerten.

Die Digitalisierung birgt, richtig eingesetzt, ein erhebliches Potential zur Entlastung der Pflegekräfte in der ambulanten und stationären Altenpflege. Die vorliegenden Erfahrungen etwa aus den vom BMAS geförderten Experimentierräumen der Initiative Neue Qualität der Arbeit zeigen, dass besonders in den Bereichen der Pflegedokumentation, Abrechnung von Pflegeleistungen, Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflegeheimen sowie Dienst- und Tourenplanung digitale Angebote enorm entlasten können. Mit dem Ziel, Fachkräfte in der Pflege zu entlasten, unterstützt die Pflegeversicherung daher über eine 40-prozentige Ko-Finanzierung einmalig die Anschaffung von entsprechender digitaler oder technischer Ausrüstung durch ambulante oder stationäre Pflegeeinrich-

tungen mit bis zu 12.000 Euro. Durch diese Regelung des Pflegepersonal-Stärkungsgesetzes können somit Maßnahmen im Umfang von bis zu 30.000 Euro je Einrichtung finanziert werden.

Im Übrigen wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz der Rechtsrahmen für die freiwillige Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematik-Infrastruktur (TI) geschaffen. In Verbindung mit den nach § 125 SGB XI vorgesehenen Modellvorhaben zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI können hierdurch neue Impulse für die Digitalisierung von Prozessen in der Pflege gegeben werden.

82. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Pflegeeinrichtungen haben den Vergütungszuschlag (§ 8 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI) bislang in Anspruch genommen, und wie viele der geförderten Stellenanteile entfallen jeweils auf Aufstockungen und Neubesetzungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Januar 2020

Laut Bericht des GKV-Spitzenverbandes, der gemäß § 8 Absatz 6 Satz 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) dem Bundesgesundheitsministerium bis Jahresende 2019 vorzulegen war, haben vom 1. Januar 2019 bis zum 26. November 2019 rund 3.200 und damit ca. ein Viertel aller anspruchsberechtigten vollstationären Pflegeeinrichtungen Erst- bzw. Neuanträge auf den Vergütungszuschlag für eine oder mehrere Stellen(-anteile) aus dem Pflegestellen-Förderprogramm nach § 8 Absatz 6 SGB XI gestellt. Bis zum 26. November 2019 haben rund 1.500 Einrichtungen über zusätzliche bewilligte Pflegekräfte bzw. Stellenanteile verfügt. Zahlen in der gewünschten Detaillierung der geförderten Stellenanteile liegen der Bundesregierung nicht vor.

83. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen Umfang haben die Fördermöglichkeiten der Pflegeversicherung (SGB XI) für digitale Innovationen, und gibt es dabei – analog zum Innovationsfonds der Krankenversicherung (§§ 92a und 92b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) – den Anspruch, bewährte Projekte in eine breite und qualitätsgesicherte Anwendung in der pflegerischen Regelversorgung zu überführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 27. Januar 2020

Um das Entlastungspotential digitaler Anwendungen für die professionelle Pflege zu fördern, kann in den Jahren 2019 bis 2021 jeder ambulanten bzw. stationärer Einrichtung ein einmaliger Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt 40 Prozent der anerkannten Investition durch die jeweilige Einrichtung, jedoch höchstens 12.000 Euro pro Pflegeeinrichtung. Für entsprechende Maßnahmen werden aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegever-

sicherung in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt bis zu 310 Millionen Euro bereitgestellt. Die private Pflegeversicherung beteiligt sich daran entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Pflegebedürftigen mit 7 Prozent.

Mit dem Digitale-Versorgungs-Gesetz (DVG) wurde zudem der Rechtsrahmen für die freiwillige Anbindung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen an die Telematik-Infrastruktur (TI) geschaffen. In Verbindung mit den nach § 125 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehenen Modellvorhaben zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen an die TI können hierdurch neue Impulse für die Digitalisierung von Prozessen in der Pflege etwa hinsichtlich des Informationsaustauschs mit anderen Leistungserbringern oder der Einführung elektronischer Verordnungen gegeben werden. Für das Modellvorhaben stehen insgesamt 10 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in den Jahren 2020 bis 2022 bereit.

Für Modellvorhaben, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Fachtagungen zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung nach § 8 Abs. 3 SGB XI stehen jährlich bis zu 5 Mio. Euro zur Verfügung. Damit sollen insbesondere Versorgungsmodelle, -konzepte, und -strukturen für Pflegebedürftige weiterentwickelt, zukunftsweisende und qualitätsgesicherte Versorgungsansätze unterstützt und vorhandene Pflegeangebote modernisiert werden. Daraus gewonnene Erkenntnisse werden geprüft und regelmäßig in Überlegungen zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung einbezogen.

Der Innovationsfonds fördert innovative, insbesondere sektorenübergreifende Versorgungsformen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung in der GKV. Bei den geförderten Projekten sind entsprechend auch Projekte mit Schnittstellen zur Pflege vertreten, beispielsweise zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Pflegebedürftigen. Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurde geregelt, dass der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Basis der Ergebnisse der geförderten Vorhaben Empfehlungen zur Überführung neuer Versorgungsformen oder wirksamer Teile daraus in die Regelversorgung der GKV beschließt. Eine wichtige Rolle sowohl bei der Durchführung der Förderprojekte des Innovationsfonds als auch der möglichen Überführung positiv evaluierter Ansätze in die Versorgung spielt § 140a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Er ermöglicht es den Krankenkassen, zusätzlich zu den kollektivvertraglichen Regelungen Einzelverträge mit Leistungserbringern über eine „besondere Versorgung“ abzuschließen. Durch den § 92b SGB XI können auch Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen mit anderen Vertragspartnern Verträge zur integrierten Versorgung schließen.

84. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

Anhand welcher Kriterien und innerhalb von welchem Zeitraum wird die Bundesregierung das von ver.di, Deutscher Krankenhausgesellschaft und Deutschem Pflegerat vorgelegte Instrument zur Personalmessung in der Krankenhauspflege entsprechend der Vereinbarung im Abschlussbericht der Konzertierte Aktion Pflege (S. 47) prüfen?

85. Abgeordneter Wann und in welcher Form wird das Ergebnis dieser Prüfung veröffentlicht?
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 29. Januar 2020**

Die Fragen 84 und 85 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird das von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Deutschen Pflegerat und ver.di vorgestellte „Pflegebedarfsbemessungsinstrument PRR 2.0“ einer zeitnahen und umfassenden Prüfung unterziehen. Dabei sind u. a. die Aspekte der Effektivität, der Anwendbarkeit des Instrumentes einschließlich der Frage eines bestehenden Weiterentwicklungsbedarfs sowie der Evaluierung des Instrumentes, der finanziellen Auswirkungen der Umsetzung sowie der Vereinbarkeit mit den gesetzlich bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegepersonalsituation in den Krankenhäusern zu berücksichtigen. Die zur Klärung etwaiger Einzelfragen notwendigen Gespräche werden mit den Beteiligten derzeit geführt; die Ergebnisse der Prüfung werden zeitnah kommuniziert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

86. Abgeordnete Welchen Zeitplan bis zur vollständigen Umsetzung verfolgt die Bundesregierung bei der Überarbeitung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, und strebt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Harmonisierung der unterschiedlichen Landesverordnungen für Schwerlasttransporte an?
Nezahat Baradari
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird die Arbeiten an der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung zügig vorantreiben. Die wesentlichen Regelungen sollen in der Bundesverordnung enthalten sein, lediglich bestimmte Themen wie die nähere Ausgestaltung der Ausbildung müssen im Landesrecht geregelt werden.

87. Abgeordnete
Nezahat Baradari
(SPD)
- Wann ist mit der planerischen Fertigstellung des bundesweiten Schwerlasttroutennetzes durch die Bundesregierung zu rechnen, und in welcher Weise sollen zukünftig die Planungen für verlässliche Schwerlasttrouten in den Ländern bundesweit koordiniert und mit den Planungen auf Makro-Ebene abgestimmt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Die Länder befassen sich mit der Ausweisung von Schwerlasttrouten außerhalb des Bundesautobahnnetzes, welches als Hauptroute gilt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Schwerverkehr, an der die Länder mehrheitlich mitwirken, ist beratend beteiligt.

Um die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen im Bundesfernstraßennetz durchzuführen, wurde vom BMVI ein Programm zur Brückenmodernisierung aufgelegt. Dabei liegt der Fokus auf der Modernisierung ausgewiesener, überwiegend hochbelasteter Transitstrecken. Ziel ist, bis zum Jahr 2030 ein durchgängiges, leistungsfähiges Netz von Strecken der Bundesautobahnen mit der erforderlichen Tragfähigkeit der darin befindlichen Brückenbauwerke herzustellen.

88. Abgeordnete
Nezahat Baradari
(SPD)
- Wann wird ein volldigitales, routingfähiges Genehmigungsmanagement für Schwerlasttransporte zur Verfügung stehen, in dem der Antragsteller beispielsweise schon bei Eingabe der beabsichtigten Strecke mögliche Hindernisse erkennen kann sowie Umfahrvorschläge angeboten werden, und wie sieht in diesem Zusammenhang die Mitwirkung und Koordinierung durch das zuständige Bundesministerium aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Um eine bundeseinheitliche Antragstellung und Bearbeitung der Anträge nach § 29 und § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Großraum- und Schwertransporte zu ermöglichen, wird von den Ländern unter Mitwirkung des Bundes eine Web-basierte Fachanwendung VEMAGS (Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte) entwickelt. VEMAGS soll den Gesamtprozess von der Antragstellung bis zu Stellungnahmen und Bescheid vollständig abbilden. Das Programm soll zügig fertig gestellt werden. Der Fortschritt der Programmierarbeiten wird fortlaufend von der Steuerungsgruppe SG VEMAGS überwacht, in der auch der Bund vertreten ist.

89. Abgeordnete
Nezahat Baradari
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf die von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Organisation des Genehmigungsmanagements im Rahmen von Schwerlasttransporten im Sinne einer Harmonisierung und Vereinheitlichung Einfluss zu nehmen, und welche Bemühungen hat es diesbezüglich in der Vergangenheit von Seiten der Bundesregierung schon gegeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Der Rechtsrahmen für das Erlaubnisverfahren bei Großraum- und Schwertransporten ist durch Bundesrecht, hier insbesondere durch die StVO, die VwV-StVO und die Richtlinien für Großraum- und Schwerttransporte, vorgegeben und wird in VEMAGS umgesetzt. Die Ausführung dieser Regelungen, in deren Rahmen die Erteilung von Erlaubnissen des Großraum- und Schwerverkehrs erfolgt, obliegt jedoch nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den Ländern in eigener und alleiniger Zuständigkeit.

90. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Pünktlichkeitswerte der S-Bahnen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 in den S-Bahn-Netzen in Berlin, Hamburg, München, Stuttgart, Rhein-Main und Rhein-Ruhr dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 28. Januar 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) liegt bei der S-Bahn Rhein-Ruhr keine 5:59 min – Pünktlichkeit vor. Die drei Aufgabenträger veröffentlichen lediglich Qualitätsberichte.

Pünktlichkeit (5:59 min) in Prozent	2016	2017	2018	2019
S-Bahn Frankfurt	91,9	92,1	92,3	92,4
S-Bahn München*	96,3	95,7	94,0	93,8
S-Bahn Stuttgart	96,6	96,7	96,1	95,3
S-Bahn Berlin	97,6	97,1	97,5	97,9
S-Bahn Hamburg	97,3	97,4	97,8	96,6

* Pünktlichkeit laut Verkehrsdurchführungsvertrag vor Herausrechnen von Ausnahmetatbeständen (Sturm, Hochwasser, starker Schneefall etc ...).

Quelle: Deutsche Bahn AG

91. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche nach § 11 des Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) bereits beantragten/eingeleiteten Stilllegungsverfahren hat die Deutsche Bahn AG, nach ihrer Ankündigung vom 6. Dezember 2019 keine Strecken mehr stilllegen (s. ZEIT ONLINE, 6. Dezember 2019) zu wollen, zwischenzeitlich den Antrag auf dauernde Einstellung des Betriebes einer Strecke oder einer Serviceeinrichtung, eines für die Betriebsabwicklung wichtigen Bahnhofs oder die mehr als geringfügige Verringerung der Kapazität einer Strecke beim Eisenbahn-Bundesamt zurückgezogen und damit das Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG abgebrochen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. Januar 2020**

Nach Mitteilung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) hat die DB Netz AG in 2019 einen Antrag nach § 11 AEG für Serviceeinrichtungen (Abstell- und Rangiergleise) zurückgezogen, weil eine zwischenzeitliche Bestellung (durch das Land) erfolgte.

92. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Wie viele Unternehmen haben bislang bei der Bundesnetzagentur einen Antrag zur lokalen Nutzung von Frequenzen im Bereich 3.700 bis 3.800 MHz eingereicht, und wie viele davon wurden bereits bewilligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Januar 2020**

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur sind bislang zwanzig Anträge auf Zuteilungen im Frequenzbereich 3700 bis 3800 MHz eingegangen. Daraufhin wurden 16 Zuteilungen erteilt, vier Anträge sind noch in Bearbeitung.

93. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Aus welchen Branchen stammen die Antragsteller?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 28. Januar 2020**

Die Antragsteller stammen aus den Bereichen Forschung und Industrie.

94. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Wie hoch waren die durchschnittlichen Gebühren für die bislang bewilligten Frequenzzuteilungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 28. Januar 2020

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur belief sich die durchschnittliche Gebührenhöhe für alle Zuteilungen auf ca. 18.000 Euro. Die durchschnittliche Gebühr belief sich bei großen Zuteilungsgebieten auf ca. 120.000 Euro je Zuteilung, bei kleineren Zuteilungsgebieten auf ca. 3.000 Euro je Zuteilung.

95. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu der Dauer des Mietverhältnisses der Autobahn GmbH am Potsdamer Platz zu den gegenwärtigen Konditionen von circa 123 Euro pro m² (www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/faelle-ausdem-schwarzbuch-2019-123-euro-miete-pro-quadratmeter/25166110.html) und zur langfristigen Entwicklung der Verwaltungsausgaben derselben vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 31. Januar 2020

Die Nutzung dieser Immobilie wird durch eine Servicepauschale abgegolten, die alle Kosten, neben den Mietkosten zusätzlich Dienstleistungs-, Kommunikations- und alle Nebenkosten beispielsweise die Nutzung des Büromobiliars sowie die Bereitstellung von Multifunktionsgeräten, enthält. Diese beträgt rund 77,00 Euro (netto)/m².

Der Anbieter dieser als temporäre Übergangslösung angemieteten Immobilie hat das Mietverhältnis zum 31. März 2020 gekündigt. Die Autobahn GmbH führt bereits Gespräche mit einem anderen Anbieter einer verfügbaren Immobilie am Standort Berlin, die zur Unterbringung der Zentrale der Autobahn GmbH bis zum Bezug der dauerhaften Immobilie in Betracht kommt. Die Autobahn GmbH wird eine Übergangsimmobilie anmieten bis sie im Dezember 2021 ihren dauerhaften Standort bezieht.

96. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP) In welcher Höhe wurden der Bundesregierung bzw. der Deutschen Bahn AG bis einschließlich Dezember 2019 Zuschüsse auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (sog. TEN-Förderung) gewährt, und wie wurden diese Mittel verwendet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Januar 2020**

Der Bundesregierung bzw. der Deutschen Bahn AG (DB AG) wurden im Zeitraum 2014 bis einschließlich Dezember 2019 auf Grundlage der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 die nachfolgend aufgeführten Zuschüsse gewährt:

Projektbezeichnung	Höhe des gewährten Zuschusses (2014 bis 2019) in EUR
Ausbau und Elektrifizierung des Streckenabschnitts Bf. Horka-Grenze D/PL (Planfeststellungsabschnitt PFA 3) und Planung ETCS des Streckenabschnitts Knappenrode–Horka-Grenze D/PL (Gesamtprojekt)	18.988.955,00
ERTMS-Ausrüstung des deutschen Abschnitts des Kernnetzkorridors Rhein-Alpen von Oberhausen Sterkrade bis Grenze zur Schweiz (Weil) einschließlich des Grenzübergangs sowie Ausrüstung bis Basel Badischer Bahnhof	27.433.889,00
Ausbaustrecke/Neubaustrecke Karlsruhe–Basel mit teilweisen Ausbaumaßnahmen an der bestehenden Strecke	165.333.892,00
Ausbaustrecke 23 Saarbrücken–Ludwigshafen (POS Nord), Ausbau der Streckenabschnitte Neustadt–Bohl-Iggelheim und Landstuhl–Kaiserslautern für v = 200 km/h, Implementierung von ETCS (European Train Control System)	19.591.600,00
Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Wendlingen einschl. Stuttgart 21	456.378.877,00
Neubau der Eisenbahnstrecke Wendlingen–Ulm	346.295.309,00
Planungen für die Schienenanbindung Feste Fehmarn-Belt-Querung (FBQ)	24.718.125,00
Ausbaustrecke (ABS) (Amsterdam–) Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen	20.700.365,00
Ausbaustrecke Oldenburg–Wilhelmshaven mit Elektrifizierung, Streckenertüchtigung, Untergrundverbesserung und Neubau in Teilabschnitten	28.105.675,00
Design and equipment of ERTMS for six cross-border sections and two gap closings (ERTMS-Lückenschlüsse)	1.900.870,00
Upgrade and electrification of the Lohsa-Horka section and ECTS equipment (Hoyerswerda–Horka)	19.840.000,00
Ausbau des Abschnittes Freilassung – Grenze D/A–Salzburg des TEN-Kernnetz-Korridors Rhein–Donau	10.167.468,00

97. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass von den Inhalten des bzw. der Diensthandys vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, damit der Maut-Untersuchungsausschuss auf diese Inhalte bei Bedarf zugreifen kann, und welche weiteren Konsequenzen aus der Löschung bzw. Vernichtung der Inhalte der Diensthandys von Ursula von der Leyen zieht die Bundesregierung, um in Zukunft zu verhindern, dass sich einzelne Kabinettsmitglieder der Kontrolle des Parlaments zu entziehen versuchen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik gebeten, eine Sicherungskopie von Daten des Diensthandys von Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer zu erstellen. Im Übrigen gilt nach der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR), dass sämtliche Dokumente, die für einen Sachvorgang relevant sind, entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit und Einheitlichkeit (§ 4 RegR) den Akten zuzuführen sind. Dokumente im Sinne der RegR sind auch elektronisch erstellte Schriftstücke oder andere Dateien sowie dazugehörige ergänzende Angaben wie z. B. Metainformationen.

98. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Baubeginn für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden–Görlitz geplant, und welchen Anteil der geplanten Kosten wird der Bund nach Kenntnis der Bundesregierung übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Januar 2020**

Das Vorhaben befindet sich aktuell in der durch den Freistaat Sachsen beauftragten Vorplanung durch die Deutsche Bahn AG. Ein Zeitpunkt für den Baubeginn kann derzeit noch nicht genannt werden.

Die Finanzierung der Infrastrukturvorhaben aus dem Strukturstärkungsgesetz (StStG) – hierzu gehört auch die Elektrifizierung der Strecke Dresden–Görlitz–Grenze D/PL –, wird im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens geregelt. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden. Die Bundesregierung wird mit den vom Kohleausstieg betroffenen Ländern bis Mai 2020 auf Basis des Gesetzes eine Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des StStG schließen, welche die Umsetzung der Förderung regelt.

99. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu einer Einsetzung eines Stichtagsprüfers für das Schiedsverfahren zur Infrastrukturabgabe mit dem Betreiberkonsortium, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Einsetzung dieses Prüfers (www.tagesschau.de/wirtschaft/maut-betreiber-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 27. Januar 2020**

Die Bundesregierung unternimmt die vertraglich vorgesehenen Schritte. Der Betreibervertrag sieht bei Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zunächst eine sogenannte interne Streitbeilegung vor. Dieses Verfahren hat am 19. Dezember 2019 begonnen.

100. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ausschließen, dass Unterlagen für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Pkw-Maut zurückgehalten werden, um die Vertraulichkeitsvereinbarung im drohenden Schiedsverfahren nicht zu verletzen, und wenn nein, wie bewertet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das öffentliche Interesse in Bezug auf das Geheimhaltungsinteresse der Schiedsparteien (www.zeit.de/mobilitaet/2020-01/verkehrsminister-andreas-scheuer-pkw-maut-schiedsverfahren-firmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 29. Januar 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt dem 2. Untersuchungsausschuss (PKW-Maut) alle untersuchungsgegenständlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung.

101. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Wie setzt sich die von den gekündigten Maut-Betreibern geforderte Summe von 560 Mio. Euro nach Kenntnis der Bundesregierung zusammen (bitte nach Bruttounternehmenswert und den Beendigungskosten aufschlüsseln), und mit welchen weiteren Kosten rechnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Hinblick auf die Stichtagsprüfung (www.tagesschau.de/wirtschaft/maut-betreiber-101.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 31. Januar 2020**

Die genannte Zahl wurde durch den Bund nicht ermittelt. Der Bund legt im sog. Internen Streitbeilegungsverfahren dar, dass die von der autoTicket GmbH behaupteten Erstattungs- und Entschädigungsansprüche nicht bestehen. Der Bund erkennt das Stichtagsprüfungsverfahren nicht an. Eine Kostentragungspflicht für den Bund besteht daher nicht.

102. Abgeordneter
Hagen Reinhold
(FDP)
- Wie und wann fließen die Einwände, die sonst für Bürger und Träger des öffentlichen Rechts bei einem Raumordnungsverfahren gegeben sind und aus denen eventuell abgeleitete Konsequenzen nun keine Berücksichtigung in dem Planungsverfahren zur Verbindungskurve Bad Kleinen finden, in dem jetzt von der Deutschen Bahn AG angestrebten Verfahren mit ein, wenn bei der Prüfung zur Verbindungskurve Bad Kleinen laut der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 19/15931 kein Raumordnungsverfahren stattgefunden hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Januar 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 19/15931 verwiesen.

Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange können in dem von der Deutschen Bahn AG zu beantragenden Planfeststellungsverfahren Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

103. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP) Wie viele Zulassungen von E-Autos gab es im Jahr 2019 im Kreis Wesel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 30. Januar 2020**

Insgesamt	darunter		
	Hybrid		Elektro
	Insgesamt	darunter Plug-In	
1.784	1.484	171	300

104. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP) In welcher Höhe standen jeweils in den Jahren seit 2015 Bundesmittel im Bereich Verkehr für das Bundesland Hamburg zur Verfügung, und in welcher Höhe wurden diese Bundesmittel jeweils jährlich seit 2015 vom Bundesland Hamburg abgerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 27. Januar 2020**

Folgende Bundesmittel standen dem Bundesland Hamburg im Bereich Verkehr von 2015 bis 2019 zur Verfügung:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
EUR	322 Mio	437 Mio	390 Mio	504 Mio	478 Mio

Folgende Bundesmittel wurden vom Bundesland Hamburg im Bereich Verkehr von 2015 bis 2019 abgerufen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
EUR	376 Mio	469 Mio	389 Mio	488 Mio	510 Mio

Hinweise:

- Eine Differenz zwischen Verfügungsrahmen und Mittelabfluss ist u. a. auf Ausgabereste des Vorjahres zurückzuführen.

- Die Ist-Zahlen des Jahres 2019 sind noch nicht vollumfänglich verfügbar.

105. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Erschwert bzw. verhindert der demnächst stattfindende Bahnhofsumbau in Schongau/Lech eine künftige Reaktivierung der Fuchstalbahn, welche von den Kreistagen in Weilheim-Schongau und Landsberg am Lech einstimmig gefordert wurde (www.merkur.de/lokales/schongau/schongau-ort29421/landkreis-weilheim-schongau-gibt-klares-bekanntnis-zur-fuchstalbahn-ab-13189406.html und www.augsburger-allgemeine.de/landsberg/Aucher-Landkreis-Landsberg-sagt-Ja-zur-Fuchstalbahn-id56132386.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 29. Januar 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird der Bahnhof Schongau für das bei den Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen der DB AG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bestellte Betriebsprogramm umgebaut. Dieses Vorgehen ist mit dem Freistaat Bayern und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) abgestimmt. Die Fuchstalbahn ist zum jetzigen Zeitpunkt technisch nur für die Güterverkehrsbedienung geeignet. Mangels einer Bestellung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch die BEG können keine vorbereitenden Maßnahmen für die Reaktivierung des SPNV auf der Fuchstalbahn realisiert werden, da die Wirtschaftlichkeit derartiger Investitionen nicht geprüft werden kann. Die Güterverkehrsanbindung von Schongau über die Fuchstalbahn bleibt erhalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

106. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, welche Verursacher in welchen Anteilen für die Nitratemissionen und -einträge in das Grund- und Oberflächenwasser verantwortlich sind?

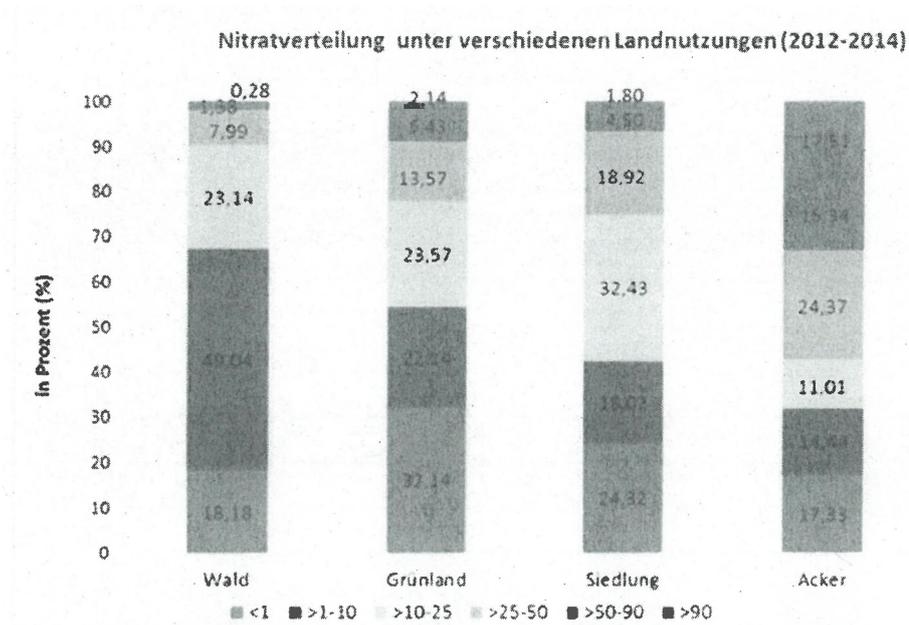
**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 27. Januar 2020**

Grundwasser:

Von den Bundesländern wird in den Bereichen zur Wasserrahmenrichtlinien-Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung die Landwirtschaft als wesentliche Ursache von Nitratbelastungen des Grundwassers adressiert.

Eindeutige Hinweise auf die Nitratquellen ergeben sich bei der Untersuchung der Landnutzungen. Messstellen im Einzugsbereich von Ackerland zeigen signifikant höhere Nitratkonzentrationen im Grundwasser als Messstellen, deren Einzugsgebiet vorwiegend durch Wälder geprägt ist.

Unter Waldflächen wird die Nitratkonzentration von 50 mg/l bei 1,7 Prozent der Messstellen überschritten. An Messstellen, in deren Einzugsgebiet Grünland bzw. Siedlungen dominieren, beträgt dieser Anteil 8,3 bzw. 6,3 Prozent. In Regionen, in denen vorwiegend Ackerflächen bzw. Sonderkulturen vorliegen, wird der Schwellenwert der Grundwasserserverordnung mit Nitratgehalten von mehr als 50 mg/l bei einem Drittel (32,8 Prozent) der Messstellen überschritten.



Nitratbelastungen im Grundwasser unter Wald, Grünland, Siedlungen und Acker (Abbildung 30 auf S. 73 von Wasserwirtschaft in Deutschland, BMU/UBA 2017 - <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wasserwirtschaft-in-deutschland-grundlagen>)

Oberflächengewässer:

Die Stickstoffeinträge aus den unterschiedlichen Quellen in die Oberflächengewässer enthält nachstehende Tabelle. Aufgrund wechselnder chemischer Prozesse im Oberflächengewässer zwischen den Stickstoffparametern Nitrat, Nitrit und Ammonium lässt sich eine Quellenzuordnung nur über den Parameter Gesamtstickstoff vornehmen.

Gesamtstickstoffeinträge in kt/a	atmosphärische Deposition auf Gewässerflächen	Erosion	Grundwasser	Oberflächenabfluss	Drainagen	urbane Gebiete	Punktquellen
1983-	14,	11,	33	53,	15	39,	41
1987	80	70	6,00	00	8,00	30	7,00
1988-	14,	10,	30	44,	15	31,	32
1992	20	40	1,00	60	4,00	60	9,00
1993-	12,	11,	28	41,	10	26,	22
1997	33	20	7,00	00	3,00	70	6,00
1998-	12,	11,	33	44,	11	21,	12
2002	50	60	4,00	60	2,00	80	8,00
2003-	11,	10,	26	37,	11	16,	10
2005	80	40	9,00	30	9,00	52	2,00
2006-	9,8	9,9	32	32,	93,	19,	92,
2011*	0	0	1,00	50	50	20	10
2012-	10,	7,0	25	29,	72,	24,	90,
2014*	70	0	2,00	00	60	50	80

Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/wasser/fliessgewaesser/eintraege-von-naehr-schadstoffen-in-die#textpart-1>

107. Abgeordnete **Nicole Bauer** (FDP) Welche Rolle spielen hierbei nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere die Mischwasserkanäle und Kläranlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 27. Januar 2020

Grundwasser:

Mischwasserkanäle und Kläranlagen leiten nicht in das Grundwasser ein und stellen somit keine relevante Eintragsquelle für Nitrat in das Grundwasser dar, auch dann nicht, wenn Kanalisationen defekt sind. Aus der Grafik zur Nitratbelastung in der Antwort zur Schriftlichen Frage 01/154 ist ersichtlich, dass unter Siedlungsflächen lediglich 6,30 Prozent Überschreitungen des Nitrat-Schwellenwertes dokumentiert sind.

Oberflächengewässer:

In Deutschland gibt es zwei unterschiedliche Kanalsysteme. Je nach Region ist die Mischwasserkanalisation (vor allem in Süddeutschland) oder die Trennwasserkanalisation (eher Norddeutschland) verbreitet.

Für die Genehmigung von Kanalnetzen sowie den wasserrechtlichen Vollzug sind die Wasserbehörden der Länder zuständig. Das aus der Mischkanalisation abgeschlagene Abwasser wird nicht zentral oder statistisch erfasst. Der Bundesregierung liegen daher keine weitergehenden Zahlen über die eingeleiteten Mengen oder Frachten aus diesen Systemen vor.

Um die Gewässerbelastungen durch Misch- und Regenwassereinleitungen zu verringern, wurden in den letzten Jahren in erheblichem Umfang Regenbecken verschiedener Bauarten errichtet. In diesen Anlagen wird

Mischwasser teilweise zurückgehalten (Regenüberlaufbecken), Regenwasserabflüsse werden gedrosselt (Regenrückhaltebecken) oder durch Sedimentation behandelt (Regenklärbecken). Insgesamt 54.069 Einleitungen von den insgesamt 74.454 Regenentlastungen in Deutschland sind mit einer Behandlung ausgestattet. Die Menge des eingeleiteten Abwassers ist von den Regenereignissen abhängig und variiert entsprechend eines Regenereignisses.

108. Abgeordneter **Olaf in der Beek** (FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen plant das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), die allesamt im BLANO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee) vertreten sind, in welchem angemessenen Zeitrahmen durchzuführen, um gemäß des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 15. November 2019 auf eine Positionierung bezüglich weitergehender Screenings bzw. Monitorings sowie einer umfassenden und standortspezifischen Erhebung über den Erhaltungszustand von Munitionsaltlasten in deutschen Meeresgewässern im Rahmen der BLANO hinzuwirken und um über die weitere Vorgehensweise und entsprechende Priorisierungen zu befinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. Januar 2020

Der Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) ist von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) umgehend an die Zuständigen, unter anderem den Expertenkreis Munition, übermittelt worden. Bund und Länder arbeiten hier eng zusammen. Erste Schritte zur Erledigung der mit diesen Verabredungen und Beschlüssen eingeleiteten Arbeiten wurden gemacht. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Vorsitzland der BLANO und damit automatisch insbesondere in alle dorthin delegierten Aufgaben verantwortlich eingebunden.

So bittet die BLANO den Koordinierungsrat, durch die AG „Erfassen, Bewerten, Maßnahmen“ unter Mitwirkung der Fach-AG „Schadstoffe und biologische Effekte“ und des Expertenkreises „Munition im Meer“ einen Vorschlag für ein Screening kampfmitteltypischer Schadstoffe innerhalb und außerhalb munitionsbelasteter Flächen in den deutschen Küstengewässern und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zu erarbeiten und bis Herbst 2020 der BLANO zu berichten.

Entsprechend der Beschlüsse der UMK wird die Bundesregierung auf der Grundlage der bisher zur Verfügung stehenden Forschungsergebnisse sowie der langjährigen Vorarbeiten das weitere Vorgehen und etwaige Handlungsnotwendigkeiten ergebnisoffen besprechen. Das weitere Vorgehen kann letztlich erst nach Abwägung aller Faktoren, wie Menge und Zustand der Munition sowie der Anwendbarkeit vorhandener und neuer Technologien festgelegt werden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Ihrer Schriftlichen Frage vom 14. November 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/15365 verwiesen. Seither haben sich keine neuen spezifischen Erkenntnisse ergeben.

109. Abgeordnete
Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen ausländischen, im Leistungsbetrieb befindlichen oder noch nicht kernbrennstofffreien Atomkraftwerken, die weniger als 200 km von der deutschen Staatsgrenze entfernt sind, sind der Bundesregierung keine repräsentativen Quellterme bekannt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 18/13076; die Frage zielt auf die insgesamt 27 Reaktoren in Borssele, Doel, Tihange, Chooz, Cattenom, Fessenheim, Mühleberg, Gösgen, Leibstadt, Beznau, Temelin und Dukovany ab)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 27. Januar 2020**

Der Bundesregierung liegen keine offiziell übermittelten anlagenspezifischen Quellterme für ausländische Atomkraftwerke vor, die weniger als 200 Kilometer von der deutschen Staatsgrenze entfernt sind. Eine Bitte an Belgien, einen realistischen Quellterm für Tihange 2 zur Verfügung zu stellen, wurde von belgischer Seite abschlägig beschieden.

Unabhängig von der Verfügbarkeit ausländischer Quellterme basiert die Notfallschutzplanung in Deutschland für die Umgebung inländischer Anlagen sowie für deutsche Gebiete in der Umgebung grenznaher ausländischer Anlagen auf einem öffentlich zugänglichen Referenzquellterm, der von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH erarbeitet wurde und nach der Internationalen Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse (INES) einem INES-7 Ereignis entspricht (Löffler H, Mildenerger O, Sogalla M, Stahl T. Aktualisierung der Quelltermbibliothek des Entscheidungshilfesystems RODOS für Ereignisse im Leistungsbetrieb. Abschlussbericht zum Vorhaben S3609S60009, GRS-A-3580, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, Oktober 2010). Damit folgt die Bundesregierung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission („Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“, SSK 2014).

110. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozente der Moorfläche in Deutschland sind unter der Roten Liste als gefährdet eingestuft (bitte nach Rote Liste Status und Moorbiotop aufschlüsseln), und wie hoch ist der Anteil der CO₂-Emissionen durch die Nutzung von Mooren in Deutschland u. a. durch landwirtschaftliche Nutzung und Torfabbau im Vergleich zu ihrer Fläche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Januar 2020**

Die Moorflächen in Deutschland werden durch eine Vielzahl von Biotoptypen charakterisiert. Es dominieren zumeist intensiv genutzte Flächen, wie z. B. Acker oder Intensivgrünland. Die Moorflächen verteilen sich auf verschiedene Biotoptypen der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Finck et al. 2017). Zu den relevantesten lässt sich folgendes feststellen:

Nur noch rund 2 Prozent der ehemaligen Hochmoorflächen in Deutschland befinden sich in einem Zustand, in dem sie noch als Hochmoorbiotope angesprochen werden können. Der Biotoptyp „Hochmoore (weitgehend intakt)“ (Biotoptyp 36.01) wird daher in der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen als „akut von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Rote Liste Status: 1) eingestuft. Er entspricht weitgehend den FFH-Lebensraumtypen 7110 („Lebende Hochmoore“) und 7150 („Torfmoor-Schlenken“). Im letzten nationalen FFH-Bericht aus dem Jahr 2019 wird die Gesamtfläche dieser beiden Lebensraumtypen mit ca. 3.852 ha für ganz Deutschland angegeben. Die übrigen 98 Prozent der ehemaligen Hochmoorflächen sind durch Entwässerung, Abtorfung und/oder landwirtschaftliche Nutzung im unterschiedlichen Maße degradiert. Soweit diese Moorflächen nicht vollständig abgetorft sind, unterscheidet die Rote Liste gefährdeter Biotoptypen hier vier Moordegenerationsstadien (Biotoptyp 36.03):

- Moordegenerationsstadien mit Dominanz von Gräsern
- Moordegenerationsstadien mit Dominanz von Zwergsträuchern
- Moordegenerationsstadien mit starkem Gehölzaufwuchs
- Moordegenerationsstadien mit Dominanz von Hochstauden u. Binsen

Die beiden erstgenannten Moordegenerationstypen werden in der Roten Liste als gefährdet bis stark gefährdet (Rote Liste Status: 2-3) eingestuft und entsprechen weitgehend dem FFH-Lebensraumtyp 7120 („Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“). Im FFH-Bericht des Jahres 2019 wurde für diesen Lebensraumtyp eine Gesamtfläche von 29.218 ha angegeben. Konkrete Flächenanteile zu den anderen beiden Moordegenerationsstadien, die als ungefährdet gelten, liegen der Bundesregierung nicht vor. Niedermoore (Biotoptyp 35.01 „Waldfreie, obligo- bis mesotrophe Niedermoore und Sümpfe“) werden in der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen als „akut von vollständiger Vernichtung bedroht“ eingestuft. Übergangsmoore und Zwischenmoore (Biotoptyp 36.02) haben den Rote Liste Status 1 bis 2 „stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht“. Zu diesen Biotoptypen liegen der Bundesregierung keine Flächenangaben vor. Die Biotoptypen Birken-Moorwälder (Biotoptyp 43.01) und Moorwälder (Nadelwälder) (Biotoptyp 44.01) haben den Rote Liste Status „stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht“ und entsprechen weitgehend dem FFH-Lebensraumtyp 91DO („Moorwälder“). Im FFH-Bericht aus dem Jahr 2019 wurde für diesen Lebensraumtyp eine Gesamtfläche von ca. 35.500 ha angegeben.

Die von den obigen Biotoptypen erfasste Fläche stellt nur einen Bruchteil (~ 4 Prozent) der Moorbodenflächen in Deutschland dar. Degradierte Moorstandorte (sowohl FFH-Lebensraumtypen als auch weitere Biotoptypen) werden in der Emissionsberichterstattung in der Kategorie

„Feuchtgebiete“ erfasst, tragen aber nur ~ 4 Prozent zu den CO₂-Emissionen bei). Eine separate Ermittlung des CO₂-Austauschs von FFH-Lebensraumtypen erfolgt nicht.

In Deutschland stammten im Jahr 2017 (UBA 2019) über 4 Prozent (ca. 46 Millionen t CO₂-Äquivalente, davon 94 Prozent CO₂) der gesamten Treibhausgasemissionen aus der Zersetzung von organischen Böden infolge von Entwässerungsmaßnahmen und Torfabbau. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Deutschland umfasst aktuell ca. 19,9 Millionen ha. Davon befinden sich ca. 1,46 Mio. ha auf organischen Böden. Der Anteil der CO₂-Emissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden (ohne Kalkung) liegt bei 97 Prozent.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

111. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)** Wie viele Personen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 und 2019 Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (bitte jeweils kumuliert für das Gesamtjahr und im monatlichen Durchschnitt ausweisen und jeweils zusätzlich nach Studierenden und Schülerinnen und Schülern sowie nach Voll- bzw. Teilförderung aufteilen) und, sofern der Bundesregierung diese Zahlen noch nicht vorliegen, an welchem Datum wird die Bundesregierung Kenntnis über diese Informationen erlangen?
112. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)** In welcher Höhe erhielten in den Jahren 2018 und 2019 Geförderte durchschnittlich Förderleistungen nach BAföG (bitte für beide Jahre jeweils nach Studierenden und Schülerinnen und Schülern aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. Januar 2020

Die Fragen 111 und 112 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Gefördertenanzahlen für das Jahr 2018 sind der amtlichen BAföG-Statistik zu entnehmen und vom Statistischen Bundesamt als Fachserie 11 Reihe 7 im Internet veröffentlicht. Der durchschnittliche monatliche Förderbetrag aller geförderten Personen mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz belief sich ausweislich der genannten Statistik im Jahr 2018 auf 482 Euro. Studierende erhielten monatliche Förderleistungen in Höhe von durchschnittlich 493 Euro; die entsprechenden Förderleistungen für Schülerinnen und Schüler beliefen sich auf 454 Euro.

Für das Jahr 2019 liegen die entsprechenden Daten noch nicht vor. Das Statistische Bundesamt wird die Daten für das Jahr 2019 voraussichtlich Ende Juli/Anfang August 2020 veröffentlichen.

113. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Für welche einzelnen Maßnahmen im Bereich Wissenschaft und Forschung hat das Bundesland Hamburg seit 2015 Bundesmittel von über 10 Mio. Euro beantragt, und in welcher Höhe wurden Bundesmittel für die betroffenen Maßnahmen bewilligt (bitte die 14 größten Maßnahmen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 27. Januar 2020**

Für die Freie und Hansestadt Hamburg wurden seit 2015 für folgende Maßnahmen jeweils Mittel in einer Gesamthöhe von über zehn Millionen Euro aus dem Einzelplan 30 bewilligt. Hierbei sind nur Maßnahmen aufgeführt, bei denen die Bundesregierung unmittelbar Mittel an die Freie und Hansestadt Hamburg gibt, nicht jedoch solche, bei denen in Hamburg ansässige Zuwendungsempfänger Mittel erhalten.

In T Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kompensationsmittel nach Art. 143c Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Entflechtungsgesetz	18.660	18.660	18.660	18.660	18.660	–
Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	62.479	58.674	57.637	55.041	52.445	66.900
Zahlungen des Bundes für den von Hamburg zu leistenden Zuschuss im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)	2.444	2.766	4.089	4.857	4.921	6.600
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 – Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger	55.456	78.626	98.810	66.569	66.976	0
Forschungsbauten nach Art. 91b GG	551	1.262	9.703	2.748	5.259	0

Die Bewilligung entspricht im Fall der Kompensationsmittel der gesetzlichen Regelung, die bis 2019 Gültigkeit hatte. Leistungen nach dem BAföG sowie für das AFBG sind gesetzliche Leistungen. Die Einträge für 2020 spiegeln Schätzansätze wider, die im Haushaltsvollzug auf den tatsächlichen Bedarf gemäß den bestehenden Rechtsansprüchen angepasst werden. Für den Hochschulpakt 2020 und Forschungsbauten nach Art. 91b GG wird die Bereitstellung von Mitteln im Jahr 2020 erst noch erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

114. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Auf welche Summen belaufen sich die ergebnisbasierten und nichtergebnisbasierten Zahlungen der Bundesregierung bzw. der KfW aus dem REDD Early Movers (REM)-Programm (www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Klima/REDD/) und ähnlichen Wald- und Klimaschutzprogrammen 2019 insgesamt an die Regierungen der brasilianischen Bundesstaaten Acre und Mato Grosso?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 28. Januar 2020**

Im Jahr 2019 wurden aus deutschen Haushaltsmitteln folgende ergebnisbasierte Zahlungen aus dem REDD Early Movers (REM)-Programm an die Regierungen der Bundesstaaten Acre und Mato Grosso geleistet:

Acre	keine Zahlungen
Mato Grosso	8.000.000,00 Euro

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 keine weiteren Gelder der Bundesregierung bzw. der KfW an die beiden Bundesstaaten ausgezahlt.

Berlin, den 31. Januar 2020

